



Donau Soja Richtlinien (Guidelines)

März 2020



Donau Soja wird von der Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt.



Inhalt

Donau Soja Standard
Grafik: Donau Soja Karte
Eckpunkte der Kontrolle
Tabelle: Donau Soja Kontrollfrequenz
Grafik: Donau Soja Vertragswesen
Anforderungen Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt), (A 01)
Anforderungen Sojalagerstelle und Ersterfasser (A 02)
Anforderungen Sojahandelsbetrieb (A 03)
Anforderungen Sojaerstverarbeitungsbetrieb (A 04)
Anforderungen Mischfutterwerk (A 05)
Anforderungen Landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb (A 06a)
Anforderungen Lebensmittelverarbeitungsbetrieb bis Vermarkter (A 06b)
Anforderungen an Transport und Reinigung (A 07)
Anforderungen Kontrollstelle (A 08)
Vorgaben zur Chargenzertifizierung
Vorgaben für Gruppencertifizierungen
Selbstverpflichtungserklärung Landwirte
Sanktionskatalog
Anhang 01: Einhaltung rechtlicher Vorgaben und ILO-Konventionen
Anhang 02: Anforderungen Donau Soja Ware mit eingeschränkter geografischer Herkunft



Donau Soja Standard

Das Donau Soja Programm bezweckt den Anbau, die Verarbeitung und die Vermarktung von gentechnikfreien und herkunftsgesicherten **Qualitätssoja aus der Donauregion** zu fördern und zu propagieren. Ziel ist der Ausbau und die Gewährleistung einer europäischen, gentechnikfreien Eiweißversorgung.

Donau Soja ist ein herkunfts- und qualitätsgesichertes Produkt. Die wesentlichen Merkmale sind **Herkunft** von Soja aus dem Donaauraum (europäisch) und **Gentechnikfreiheit**. Lebensmittel, die aus oder unter der Verwendung von Donau Soja Soja hergestellt wurden, dürfen das „Donau Soja“ oder „gefüttert mit Donau Soja“ Zeichen tragen. Die Verwendung der **registrierten Marke** ist an die Unterzeichnung eines Lizenzvertrages und an die Einhaltung der Donau Soja und Europe Soya Vereinbarung zur Logonutzung¹ gebunden.

Für Nicht-EU-Mitgliedsstaaten gilt: Die jeweils aktuellen Bestimmungen des EU-Rechtes² sind einzuhalten, insbesondere betreffend den Pestizideinsatz im Sojaanbau und die Verarbeitung des Rohstoffs Soja in der Verarbeitungskette. Weiters gelten EU-rechtliche und internationale Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechtes² (ILO-Konventionen). Landwirtschaftliche Produzenten von Donau Soja verpflichten sich daher schriftlich, diese einzuhalten.

Produkte mit Donau Soja Zertifizierung erfüllen automatisch die Kriterien einer **Europe Soya** Zertifizierung (Standard und Kriterien von Europe Soya siehe Homepage www.donausoja.org).

1 Definition Donaauraum

Die Herkunftsländer bzw. -regionen für Donau Soja werden politisch und geografisch definiert.

Die Liste der maximal möglichen Herkunftsländer entspricht den Länder des Donaubeckens laut internationaler Donauschutz-Kommission (www.icpdr.org/main/danube-basin/countries-danube-river-basin). Die geografische Festlegung der möglichen Anbauregionen in den einzelnen Ländern ist einerseits an den Konsumentenerwartungen beim Begriff Donau Soja ausgerichtet und andererseits an der Machbarkeit der regional differenzierenden Herkunftskontrolle. Die detaillierte Karte der geografischen Regionen, die die erlaubten Anbauggebiete ausweist, stellt einen fixen Bestandteil des Donau Soja Standards dar (siehe Donau Soja Karte).

2 Definition Gentechnikfreiheit

Donau Soja Soja stammt aus gentechnikfreiem Anbau mit gentechnikfreien Sorten aus dem EU-Sorten katalog oder den jeweiligen nationalen Sortenkatalogen. Landwirte, die Donau Soja produzieren, dürfen auch keine anderen GV-Kulturen anbauen. Futtermittel mit der geprüften Qualitätsauslobung „Donau Soja“ sind zur Fütterung von Tieren geeignet, deren Produkte in weiterer Folge mit dem Kontroll-Zeichen „Ohne Gentechnik hergestellt“ gekennzeichnet werden dürfen.

¹ Link zur Donau Soja und Europe Soya Vereinbarung zur Logonutzung: www.donausoja.org/de/downloads

² Alle relevanten EU-Richtlinien und EU-Verordnungen sowie die einzelnen ILO-Konventionen sind im **Anhang** der Donau Soja Richtlinien gelistet.



Als Basis für die Auslobung der Gentechnikfreiheit gelten die Produktions-, Kontroll- und Kennzeichnungsrichtlinien der ARGE Gentechnik-frei (www.gentechnikfrei.at). Zugrunde liegende Vorschrift hinsichtlich der Gentechnikfreiheit ist damit die österreichische Codex Richtlinie zur Gentechnikfreiheit³ in Kombination mit deren Kontrollrichtlinie⁴. Produkte, welche die Vorgaben des deutschen Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG)⁵ erfüllen, sind für die „Donau Soja“ Auslobung hinsichtlich des Kriteriums der Gentechnikfreiheit ebenfalls geeignet, sofern es eine Kontrolle durch eine unabhängige Kontrollstelle gibt, wie vom Verein Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG, www.ohnegentechnik.org) vorgegeben.

Neben der Möglichkeit einer OGT Zertifizierung nach den Vorgaben des Codex oder des VLOG kann die Überprüfung der Gentechnikfreiheit im Rahmen der Donau Soja Kontrollen und Zertifizierungen auch durch Kontrollen nach den Vorgaben und der Kontrollrichtlinie des 2016 publizierten „OGT Donaauraum Standards“⁶ erfolgen.

3 Pflanzenschutz

Beim Pflanzenschutz gelten die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Sikkationsmitteln vor der Ernte (z.B. Glyphosat oder Diquat) verboten. Ein von der Donau Soja Organisation publiziertes und laufend weiter entwickeltes „Best Practice Manual“⁷ gilt als unverbindliche Empfehlung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei gleichzeitiger Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

4 Naturschutzgebiete und Landnutzungsänderung

In nationalen und internationalen Naturschutzgebieten, in denen ackerbauliche Nutzung nicht zulässig ist, darf kein Donau Soja Soja angebaut werden. Unter dem Begriff „Naturschutzgebiete“ werden alle verschiedenen Schutzgebietskategorien zum Natur- und Landschaftsschutz verstanden, wie zum Beispiel Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000 Flächen, Ramsar Feuchtgebiete, UNESCO Welterbestätten, Naturparks, Biosphärenreservate. Der Anbau von Donau Soja Soja darf nicht zur Erschließung neuer landwirtschaftlicher Nutzflächen auf Kosten von Naturschutzgebieten, natürlichen Wäldern, Ufervegetation, Feuchtgebieten, Mooren, Auen oder Steilböschungen gehen.⁸ Landwirtschaftliche Produzenten von Donau Soja Soja verpflichten sich daher schriftlich, keine Flächen (zum Anbau von Donau Soja Soja) zu nutzen, die nicht schon mindestens seit 1.1.2008 für landwirtschaftliche Nutzung gewidmet sind.

³ Literaturquelle Codex-Richtlinie zur „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung im Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage:
www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Gentechnikfrei_RL_15_1_2018.pdf?6fdsmn

⁴ Literaturquelle „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“:
www.bmwf.gv.at/TechnikUndVermessung/Akkreditierung/Documents/Leitfaden%20L25_Risikobasierte%20Kontrolle%20Gentechnikfreiheit_V03_20150304.pdf

⁵ EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG): www.gesetze-im-internet.de/eggentdurchfg/BJNR124410004.html

⁶ Link zu OGT Donaauraum Standard bzw. Kontrollrichtlinie: www.donausoja.org/de/downloads

⁷ Eine aktuelle Version des Best Practice Manuals ist auf der Donau Soja Homepage verfügbar:
www.donausoja.org/de/downloads

⁸ Hat eine Veränderung von Schutzgebieten stattgefunden, ist der landwirtschaftliche Produzent verpflichtet, in betroffenen Gebieten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.



5 Zusätzliche Anforderungen für Landwirte

Landwirtschaftliche Produzenten von Donau Soja nehmen am EU-Landwirteförderprogramm⁹ mit verpflichtenden *Cross Compliance* Kontrollen teil. Alternativ ist der landwirtschaftliche Betrieb im Rahmen einer ISCC Zertifizierung¹⁰ oder einer äquivalenten Nachhaltigkeitszertifizierung¹¹ erfasst.

Kontrolle:

Die Einhaltung des Donau Soja Standards ist nach den detaillierten Anforderungen der Donau Soja Richtlinien durch eine unabhängige, externe Kontrollstelle (akkreditiert nach ISO/IEC 17065:2012) zu überprüfen. Darüber hinaus beauftragt die Organisation selbst risikobasierte Systemkontrollen.

Bei begründetem Verdacht auf Nicht-Einhaltung der Vorschriften werden Sonderkontrollen durchgeführt. Ein Verstoß gegen die Richtlinien führt zu Sanktionen inklusive Abgabe von Pönalezahlungen bis hin zum Ausschluss aus dem Donau Soja Programm.

⁹ Relevante EU-Richtlinien und EU-Verordnungen siehe http://ec.europa.eu/agriculture/envir/cross-compliance/index_de.htm

¹⁰ ISCC EU oder ISCC Plus siehe www.iscc-system.org

¹¹ Ein äquivalenter Standard entspricht mindestens den FEFAC Nachhaltigkeitskriterien (verfügbar unter: www.fefac.eu/files/62592.pdf) und kann auf Antrag vom Donau Soja Vorstand als solcher anerkannt werden.

Geografische Karte der Anbauggebiete von Donau Soja

Donau Soja Karte



* Diese Länder sind mit folgenden Teilgebieten inkludiert:

DEUTSCHLAND: Bayern, Baden-Württemberg

ITALIEN: Trentino Alto Adige, Friuli Venezia Giulia, Veneto, Emilia-Romagna, Lombardia, Piemont, Vallée d'Aoste

POLEN: Dolnoslaskie, Opolskie, Slaskie, Swietokrzyskie, Podkarpackie, Malopolske

UKRAINE: Uschgorod, Tschernowzy, Winniza, Odessa, Lwow, Ternopol, Chmelniczki, Iwano-Frankovsk



Eckpunkte der Kontrolle

Donau Soja ist ein qualitäts- und herkunftsgesichertes Produkt. Die detaillierten Anforderungen der Donau Soja Richtlinien regeln insbesondere die Details der lückenlosen Herkunftskontrolle und der Umsetzung der Gentechnikfreiheit entlang der gesamten Prozesskette.

Grundsätzlich gelten für Produktion, Be- und Verarbeitung von Donau Soja die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen. Die Gentechnikfreiheit orientiert sich an den Mindestanforderungen des österreichischen Lebensmittelcodex bzw. dem dazugehörigen Kontroll-Leitfaden¹². Die Einhaltung der Vorgaben des deutschen Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG)¹³ mit Kontrolle nach Vorgaben des VLOG sowie die Einhaltung des OGT Donauraum Standards¹⁴ gelten als gleichwertig. Weitere Vorgaben zur Erfüllung des Kriteriums der Gentechnikfreiheit können vom Verein Donau Soja ebenfalls als gleichwertig anerkannt werden. Futtermittel müssen jedenfalls die Qualität „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel“ haben.

Aus Gründen der allgemeinen Qualitätssicherung ist für alle Ölmühlen und Futtermittelwerke die Teilnahme an einem von Donau Soja anerkannten QS-Programm verpflichtend. Eine Auflistung der anerkannten Programme und Standards findet sich in den detaillierten Anforderungen A 04 (Sojaerstverarbeitungsbetrieb) und A 05 (Mischfutterwerk).

Das Donau Soja Kontrollsystem ist dreistufig:

- Eigene Qualitätssicherungs- und Kontrollsysteme der Systemteilnehmer;
- Externe Kontrolle und Zertifizierung, die vom Zeichennutzer selbst beauftragt wird; durchgeführt von Kontrollstellen, die nach ISO/IEC 17065:2012 akkreditiert und von der Organisation zugelassen sind;
- Systemkontrolle (Überkontrolle), in Zusammenarbeit mit einer Kontrollstelle oder -personen, die direkt von der Organisation beauftragt wird; Systemkontrolle erfolgt risikobasiert in der Größenordnung von 10 % der lizenzierten Menge an Donau Soja Soja.

Im Sinne einer lückenlosen Kontrolle werden alle Teilnehmer am Donau Soja Programm von der Kontrolle erfasst. Die Bestätigung der Einhaltung der Donau Soja Richtlinien als Ergebnis der externen Kontrollen wird in Form eines Zertifikates in der Kette weitergegeben. Von der Ernteerfassenden Lagerstelle bis zum Erstverarbeitungsbetrieb erfolgt zusätzlich eine chargenbezogene Ausstellung von Zertifikaten. Alle Systemteilnehmer können jederzeit und risikobasiert im Rahmen der stichprobenartigen Systemkontrolle überprüft werden.

¹² Literaturquelle Codex-Richtlinie zur „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung im Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage:
www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Gentechnikfrei_RL_15_1_2018.pdf?6fdsmn

und Literaturquelle „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“:
www.bmwf.gv.at/TechnikUndVermessung/Akkreditierung/Documents/Leitfaden%20L25_Risikobasierte%20Kontrolle%20Gentechnikfreiheit_V03_20150304.pdf

¹³ EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG): www.gesetze-im-internet.de/eggentdurchfg/BJNR124410004.html

¹⁴ Link zu OGT Donauraum Standard bzw. Kontrollrichtlinie: www.donausoja.org/de/downloads



Die Donau Soja Landwirte werden bei der Ernte-erfassenden Lagerstelle registriert. Im Rahmen dieser Registrierung verpflichten sich die Landwirte zur Einhaltung der Donau Soja Richtlinien für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb mittels Selbstverpflichtungserklärung Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe)¹⁵ und stimmen der stichprobenartigen Systemkontrolle durch die Organisation zu.

Erstverarbeitungsbetriebe (z.B. Ölmühlen, Toaster, Lebensmittelproduzenten und Produzenten von Lebensmittel Zutaten und Zusatzstoffen), welche die wesentlichste chemische oder physikalische Veränderung und/oder Bearbeitung durchführen, schließen mit der Organisation einen Vertrag, in dem sie sich u.a. zu folgenden Punkten verpflichten:

1. Kenntnis und Einhaltung der Donau Soja Richtlinien;
2. Verpflichtung zum Abschluss eines Kontrollvertrags mit einer externen, ISO/IEC 17065:2012 akkreditierten und von der Organisation zugelassenen Kontrollstelle auf eigene Kosten;
3. Akzeptanz der risikobasierten, stichprobenartigen Systemkontrolle, welche durch die Organisation direkt beauftragt und bezahlt wird;
4. Bezahlung einer Donau Soja Gebühr an die Organisation (die Gebühr wird nur einmal innerhalb einer durchgängigen Verarbeitungskette auf der Stufe des Erstverarbeitungsbetriebes eingehoben);
5. Verpflichtung der vertraglichen Überbindung der Punkte 1 bis 3 auf alle ihre Lieferanten samt deren Vor-Lieferanten bis zurück zur Lagerstelle.

Damit wird sichergestellt, dass alle Systemteilnehmer Kenntnis der Donau Soja Richtlinien haben, diese extern von Kontrollstellen kontrollieren lassen, die von der Organisation Donau Soja zugelassen sind, und der Systemkontrolle zustimmen.

Mischfutterwerke schließen ebenfalls einen Vertrag mit der Organisation ab, in dem sie sich zur Einhaltung der oben genannten Punkte 1 bis 3 verpflichten.

Vermarkter, die Produkte mit dem Donau Soja Zeichen in Verkehr bringen wollen, verpflichten sich neben den genannten Punkte 1 bis 3 auch zur vertraglichen Überbindung der Pflicht zur Einhaltung der Richtlinien plus Kontrollvorgaben an ihre Lieferanten und deren Vorlieferanten.

Die Kontrollfrequenzen, sowohl der externen Kontrollen als auch der stichprobenartigen Systemkontrolle sowie zusätzliche Auflagen für bestimmte Systemteilnehmer, orientieren sich am Risiko betreffend (a) einer anderen Herkunft der Ware oder (b) einer allfälligen Verunreinigung von Donau Soja mit GV-Kulturen.

¹⁵ Details siehe Dokument „Selbstverpflichtungserklärung Landwirte“



Die erlaubten Herkunftsländer von Donau Soja werden in folgende vier Risikostufen (RS) eingeteilt:

- Risikostufe 0 (RS 0):
EU-Länder: Nationale Anbauverbote für alle GV-Kulturen, die in der EU zum Anbau zugelassen sind (derzeit GV-Mais),
Nicht-EU-Länder: keine GV-Sorten zum Anbau zugelassen;
- Risikostufe 1 (RS 1):
Risiko besteht bei geografischer Herkunft (Länder mit Teilgebieten: DEU, ITA, POL);
- Risikostufe 2 (RS 2):
Risiko GVO-Verunreinigung mit anderen Kulturen (z.B. Mais); betrifft Länder wie CZE, ROU, SVK – wo GV-Mais Anbau nicht untersagt ist und daher Verunreinigungen möglich sind;
- Risikostufe 3 (RS 3):
Risiko GV-Soja Verunreinigung, weil GV-Soja bis vor zwei Jahren im Land angebaut wurde oder wird oder die Situation unklar ist (z.B. MDA, UKR).

Genauere Auflagen für die verschiedenen Risikostufen (RS) auf Ebene der Landwirte, Händler, Lagerstellen, Erstverarbeitungsbetriebe, Mischfutterwerke, Veredelungsbetriebe und Vermarkter sowie verpflichtende Kontrollfrequenzen werden in detaillierten Anforderungen an alle Systemteilnehmer festgelegt.

März 2020



Donau Soja Kontrollfrequenz

	Risikostufe 0 nur Donau Soja Soja	Risikostufe 1 Herkunftsrisiko	Risikostufe 2 GVO-Risiko "andere" Kulturen	Risikostufe 3 GVO-Risiko bei Soja
LW	kein GVO-Anbau im Land	<i>nicht relevant</i>	Anbau anderer GV-Kulturen erlaubt (z.B. Mais)	GV-Soja Anbau im Land
Z	nein (1)	nein (1)	nein (1)	ja; Zusatz: LW-Registrierung + Originalsaatgut
F				jährlich
LS	übernimmt/lagert nur DS Soja	nur GVO-freie Saaten, aber unterschiedliche Soja-Herkünfte	Soja nur GVO-frei, aber andere GV-Kulturen (z.B. Mais)	andere GV-Saaten und auch GV-Soja(extraktionsschrot)
Z	ja	ja	ja	ja
F	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre (Rumänien jährlich)	jährlich
H	Soja-Handel nur mit DS Soja	Nur GVO-freier Soja-Handel	<i>nicht relevant</i>	GVO und Nicht-GVO-Handel (inkl. Schrot)
Z	ja	ja		ja
F	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre		jährlich
EV	nur DS Soja verarbeitet	auch anderes GVO-freies Soja	auch andere GV-Kulturen verarbeitet	auch GV-Soja verarbeitet
Z	ja	ja	ja	ja
F	jährlich	jährlich	2 x jährlich (1 x unangemeldet)	2 x jährlich (1 x unangemeldet)
MF				
Z	ja	ja	ja	ja
F	analog zu OGT (2)	analog zu OGT (2)	analog zu OGT (2)	analog zu OGT (2)
VE	nur DS Soja-Einzel- oder Mischfuttermittel	auch anderes GVO-freies Soja-Einzel- oder Mischfuttermittel	auch GV-Einzel- oder Mischfuttermittel (nur bei anderem Betriebszweig)	auch GV-Einzel- oder Mischfuttermittel in gleichen Anlagen
Z	ja	ja	ja	ja
F	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	jährlich
LV				
Z	ja	ja	ja	ja
F	analog zu OGT (2)	analog zu OGT (2)	analog zu OGT (2)	analog zu OGT (2)

(1) LS sind verpflichtet, die Plausibilität der Angaben der LW zu überprüfen. LW mit Registrierungspflicht in Risikostufe 3 benötigen jährlich externe Kontrolle.

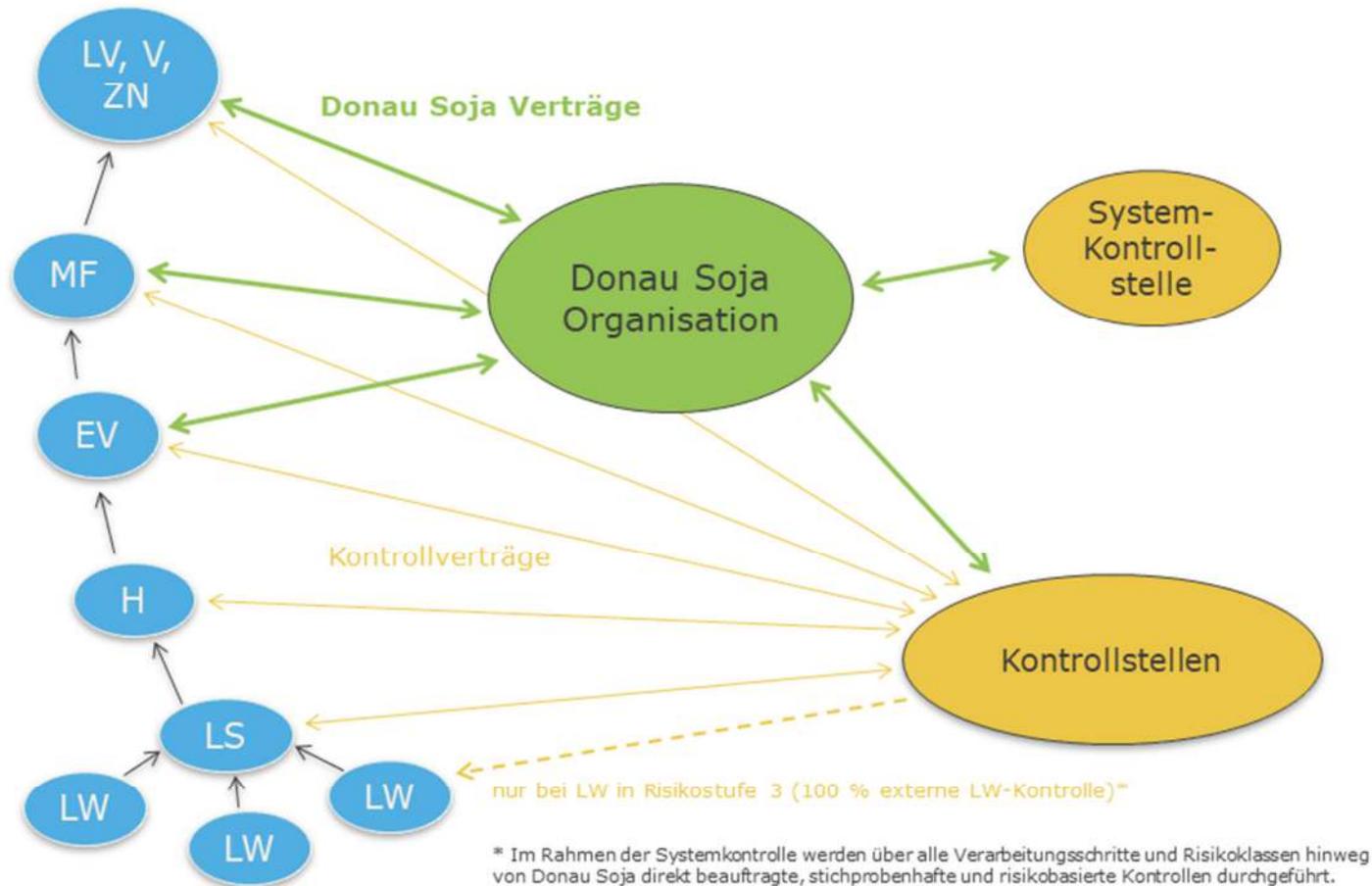
(2) Donau Soja Audits sollen – wenn möglich – immer gemeinsam bzw. in Kombination mit den OGT-Kontrollen durchgeführt werden.

Wenn dies nicht möglich ist, hat das Donau Soja Audit mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

DS = Donau Soja; **LW** = Landwirt, **LS** = Lagerstelle, **H** = Händler, **EV** = Erstverarbeitungsbetrieb, **MF** = Mischfutterwerk, **VE** = Veredelungsbetrieb, **LV** = Lebensmittelverarbeitungsbetrieb
Z = Zertifizierung, **F** = Frequenz; **OGT** = Ohne Gentechnik, **GV** = Gentechnisch verändert, **GVO** = Gentechnisch veränderter Organismus

Im Rahmen der Systemkontrolle werden über alle Verarbeitungsschritte und Risikoklassen hinweg von DS direkt beauftragte, stichprobenhafte und risikobasierte Kontrollen durchgeführt.

Donau Soja Vertragswesen



LW = Landwirt, LS = Lagerstelle, H = Händler, EV = Erstverarbeitungsbetrieb, MF = Mischfutterwerk, LV = Lebensmittelverarbeitungsbetrieb, V = Vermarkter, ZN = Zeichennutzer

Anmerkung: Exemplarische Darstellung der Donau Soja Wertschöpfungskette



ANFORDERUNGEN 01, Version 07

Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt)

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Donau Soja Sojaproduktionsbetrieben zu erfüllen sind.
Definition	Sojaproduktionsbetrieb: Betrieb, der Soja anbaut und erntet
Übersicht	1 Risikobewertung1 2 Anbau1 3 Ablieferung, Verrechnung, Lagerstellenzertifizierung4 4 Registrierung von Produktionsbetrieben4 5 Direkt beauftragte Kontrolle4 6 Systemkontrolle5
Status	Version 07: freigegeben vom Vorstand am 30.01.2020

1 Risikobewertung

- 1.1. Der Produktionsbetrieb liegt geografisch in einem der folgenden Länder: Bosnien und Herzegowina (BIH), Bulgarien (BGR), Deutschland (DEU, nur Bayern und Baden-Württemberg), Italien (ITA, nur Trentino Alto Adige, Friuli Venezia Giulia, Veneto, Emilia-Romagna, Lombardia, Piemont und Vallée d’Aoste), Kroatien (HRV), Moldawien (MDA), Österreich (AUT), Polen (POL, nur Dolnoslaskie, Opolskie, Slaskie, Swietokrzyskie, Podkarpackie und Malopolske), Rumänien (ROU), Schweiz (CHE), Serbien (SRB), Slowakei (SVK), Slowenien (SVN), Tschechische Republik (CZE), Ukraine (UKR, nur Uschgorod, Tschernowzy, Winniza, Odessa, Lwow, Ternopol, Chmelniczki und Iwano-Frankovsk), Ungarn (HUN).
- 1.2. Der Produktionsbetrieb wird entsprechend seiner geografischen Lage (Herkunftsrisiko) und seines GVO-Risikos einer "Produktionsgebiet-Risikostufe" (= P-RS) zugeordnet:
 - P-RS 0: AUT, BIH, CHE, HRV, HUN, SRB, SVN;
 - P-RS 1: DEU, ITA, POL;
 - P-RS 2: BGR, CZE, ROU, SVK;
 - P-RS 3: MDA, UKR.

2 Anbau

Saatgut und GVOs

- 2.1 Der Produktionsbetrieb baut nur gentechnikfreie Sorten an, die im EU-Sortenverzeichnis oder den jeweiligen nationalen Sortenverzeichnissen genannt sind. In den letzten drei Jahren wurden nur diese Sorten verwendet.
- 2.2 Der Produktionsbetrieb baut seit einem Jahr keine anderen GV-Kulturen an (z.B. GV-Mais).



2.3 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 liegt:

Der Produktionsbetrieb verwendet ausschließlich Originalsaatgut und dokumentiert dies anhand von Rechnungen zum Einkauf von Originalsaatgut.

2.4 Der Produktionsbetrieb dokumentiert alle angebauten und geernteten Sojamenen mittels eigener Aufzeichnungen.

2.5 Der Produktionsbetrieb setzt keine gentechnisch veränderten Organismen oder durch sie hergestellte Erzeugnisse ein. Für Betriebsmittel wie Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer, die auch aus Herstellung mittels GVO gehandelt werden, werden nur "GVO-frei" deklarierte Produkte herangezogen. Die Bestätigung entfällt für Erzeugnisse, für die nach dem aktuellen Wissensstand keine praktisch anwendbaren Methoden bekannt sind, die darauf hinweisen, dass sie GVO sind, GVO enthalten oder aus oder durch GVO hergestellt werden. Dies gilt derzeit zum Beispiel für reine Mineralstoffe, mineralische Düngemittel, chemisch-synthetische Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln oder bestimmte Mikroorganismen.

Gute landwirtschaftliche Praxis und Biodiversität

2.6 Der Produktionsbetrieb erfüllt sowohl nationale als auch EU-Pflanzenschutzvorschriften.

2.7 Pflanzenschutzmittel müssen unter Verwendung von Methoden ausgebracht werden, die den Schaden für die menschliche Gesundheit, die Tier- und Pflanzenwelt, die Biodiversität und die Wasser- und Bodengüte minimieren.

2.8 Die negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt und Gesundheit werden durch die Umsetzung von systematischen, anerkannten Techniken des integrierten Pflanzenschutzes reduziert.

2.9 Es wird ein Plan zum integrierten Pflanzenschutz erstellt und umgesetzt, der eine geeignete und kontinuierliche Überwachung der Gesundheit der Kulturpflanzen, der Verwendung von chemischen und nicht-chemischen Mitteln und Methoden sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Kulturen umfasst.

2.10 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel wird dokumentiert.

2.11 Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel, die im Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen gelistet sind, ist verboten.

2.12 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe in der Pestizid-Gefahrenklassifizierung¹ der WHO (World Health Organisation) mit den Klassen 1a oder 1b bewertet wurden, ist verboten (z.B. Tefluthrin, zeta-Cypermethrin oder Zinkphosphid).

2.13 Der Einsatz von Sikkationsmitteln vor der Ernte (z.B. Glyphosat oder Diquat) ist verboten.

2.14 Pflanzenschutzmittel werden nicht im Umkreis von 30 Metern (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben) von besiedelten Gebieten oder Wasserläufen ausgebracht,

¹ Literaturquelle World Health Organisation (WHO) Classification of Pesticides by Hazard:
https://www.who.int/ipcs/publications/pesticides_hazard/en/



und es werden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass Menschen kürzlich gespritzte Gebiete betreten.

- 2.15 Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln per Flugzeug ist verboten.
- 2.16 Es werden Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis umgesetzt, um indirekte und lokalisierte Auswirkungen auf die Qualität des Oberflächen- und Grundwassers durch chemische Rückstände, Düngemittel und Erosion oder sonstige Ursachen zu minimieren.
- 2.17 Der Produktionsbetrieb hat die Kenntnisse über Techniken zum Erhalt und zur Kontrolle der Bodenqualität (physikalisch, chemisch und biologisch), und die entsprechenden Techniken werden umgesetzt.
- 2.18 Der Produktionsbetrieb hat die Kenntnisse über Techniken zur Vermeidung der Bodenerosion, und die entsprechenden Techniken werden umgesetzt.
- 2.19 Der Produktionsbetrieb orientiert sich an den Empfehlungen des Best Practice Manual von Donau Soja.
- 2.20 Der Produktionsbetrieb nimmt am EU-Landwirteförderprogramm mit verpflichtenden *Cross Compliance* Kontrollen teil.

oder

Der Produktionsbetrieb ist im Rahmen einer ISCC Zertifizierung² oder einer äquivalenten Nachhaltigkeitszertifizierung³ einschließlich Kontrollen erfasst.

Landnutzung

- 2.21 Der Produktionsbetrieb respektiert Naturschutzgebiete⁴ und nutzt nur Flächen, die bereits seit 01.01.2008 für die landwirtschaftliche Nutzung gewidmet sind.

Arbeits- und Sozialrecht

- 2.22 Der Produktionsbetrieb erfüllt die EU-weiten und internationalen Arbeits- und Sozialrechtsstandards (ILO-Konventionen)⁵.
- 2.23 Im Fall von ständig oder fallweise beschäftigten Landarbeitern gilt:

Mehrarbeit erfolgt prinzipiell freiwillig und muss gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen oder Branchenvereinbarungen entlohnt werden.

Es erfolgen keine Lohnabzüge für disziplinarische Zwecke, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig. Die gezahlten Löhne werden vom Arbeitgeber aufgezeichnet.
- 2.24 In Gebieten mit traditionellen Landnutzern gilt: Wo traditionelle Landnutzer ihre Rechte abgetreten haben, gibt es einen dokumentierten Nachweis dafür, dass die betroffenen

² ISCC EU oder ISCC Plus siehe www.iscc-system.org

³ Ein äquivalenter Standard entspricht mindestens den FEFAC Nachhaltigkeitskriterien (verfügbar unter: www.fefac.eu/files/62592.pdf) und kann auf Antrag vom Donau Soja Vorstand als solcher anerkannt werden.

⁴ Unter dem Begriff „Naturschutzgebiete“ werden alle verschiedenen Schutzgebietskategorien zum Natur- und Landschaftsschutz verstanden, wie zum Beispiel Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000 Flächen, Ramsar Feuchtgebiete, UNESCO Welterbestätten, Naturparks, Biosphärenreservate. Hat eine Veränderung von Schutzgebieten stattgefunden, ist der landwirtschaftliche Produzent verpflichtet, in betroffenen Gebieten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

⁵ **Anhang** mit ILO-Konventionen



Gemeinschaften vorbehaltlich ihrer freien vorherigen, informierten und dokumentierten Zustimmung entschädigt wurden.

- 2.25 Kommunikation mit der lokalen Gemeinschaft: Es gibt Kommunikationswege (schriftliche Nachricht oder Website mit folgenden Angaben – E-Mail, Mobiltelefon, Briefkasten), welche die Kommunikation zwischen den Landwirten und der Gemeinschaft in angemessener Weise ermöglichen. Die Kommunikationswege wurden den lokalen Gemeinschaften kundgegeben.

3 Ablieferung, Verrechnung, Lagerstellenzertifizierung

- 3.1 Der Produktionsbetrieb übergibt die von einer vertretungsbefugten Person unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) der Lagerstelle und bewahrt eine Kopie davon auf. Alternativ bestätigt der Sojaproduktionsbetrieb die Einhaltung der Donau Soja Anforderungen plus die Menge der abgelieferten Donau Soja Sojabohnen auf dem Warenbegleitpapier (Lieferschein) und bewahrt eine Kopie davon auf.
- 3.2 Der Produktionsbetrieb dokumentiert alle vermarkteten Sojamengen mittels Kopien der Lieferscheine und Warenrechnungen der Lagerstellen und anderer Abnehmer mit dem Hinweis auf die Qualitätsbezeichnung "Donau Soja".
- 3.3 Wenn ein Sojaproduktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 oder Rumänien Donau Soja Sojabohnen direkt an einen Händler ohne Lagerstelle verkauft, benötigt er eine Lagerstellenzertifizierung und kann Donau Soja Sojabohnen nur mittels Donau Soja Chargenzertifikaten verkaufen (gemäß Punkt 10.2 in A 02).

4 Registrierung von Produktionsbetrieben

- 4.1 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 liegt:

Der Produktionsbetrieb meldet den Anbau von Donau Soja Soja bis spätestens 30. Juni des Erntejahres per E-Mail an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org). Alternativ kann die Registrierung des Produktionsbetriebs (ebenfalls bis 30. Juni des Erntejahres) durch seinen Ersterfasser erfolgen.

5 Direkt beauftragte Kontrolle

- 5.1 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 liegt:

Der Produktionsbetrieb schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt eine kostenpflichtige Erstkontrolle sowie weitere jährliche Kontrollen. Der Name der beauftragten Kontrollstelle wird gleichzeitig mit der Registrierung des Produktionsbetriebes nach Punkt 4.1 bekanntgegeben.

Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Donau Soja Audits eine Mischprobe der Donau Soja Sojapflanzen von den Feldern und führt GVO-Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) durch. Ein positiver Schnelltest bedingt zwei weitere GVO-Schnelltests. Sind zwei der drei durchgeführten Schnelltests positiv, erfolgt eine PCR-Analyse.



Produktionsbetriebe können von den GVO-Schnelltests ausgenommen werden, wenn die folgenden vier Kriterien erfüllt sind:

- Der Produktionsbetrieb beliefert ausschließlich eine zertifizierte Lagerstelle, die demselben landwirtschaftlichen Betrieb angehört.
- Der Produktionsbetrieb und die Lagerstelle werden von derselben Kontrollstelle kontrolliert.
- Der Produktionsbetrieb erhält kein eigenes Zertifikat, sondern wird im Anhang zum Zertifikat der Lagerstelle gelistet.
- Die direkt beauftragte Kontrollstelle führt eine jährliche kostenpflichtige Kontrolle des Produktionsbetriebes vor der Ernte durch.

Anmerkung: Bei Sojapflanzen, die älter als 36 Tage sind, erfolgt die Probenziehung von Keimblättern oder Blattpaar 1 oder 2.

6 Systemkontrolle

- 6.1 Der Produktionsbetrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.



ANFORDERUNGEN 02, Version 08

Sojalagerstelle und Ersterfasser

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Donau Soja Sojalagerstellen und Donau Soja Ersterfassern zu erfüllen sind.
Definition	Sojalagerstelle: Betrieb, der Sojabohnen entgegennimmt, lagert und weitergibt; ggf. auch reinigt und trocknet (geringe Erhitzung zur Gewährleistung der Lagerfähigkeit, keine Toastung) Ersterfasser: Ersterfassende Sojalagerstelle: Betrieb (Lagerstelle), der Sojabohnen <u>nach der Ernte</u> entgegennimmt und/oder lagert
Übersicht	<p>1 Risikobewertung 1</p> <p>2 Anlieferung von Soja 1</p> <p>3 Lagerung von Soja 2</p> <p>4 Einholung von Chargenzertifikaten 3</p> <p>5 Auslieferung von Soja 3</p> <p>6 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja 4</p> <p>7 Qualitätsmanagement..... 4</p> <p>8 Direkt beauftragte Kontrolle 5</p> <p>9 Systemkontrolle 6</p> <p>10 Sonderformen der Ersterfassung 6</p> <p>11 Gruppensertifizierung..... 7</p>
Status	Version 08: freigegeben vom Vorstand am 30.01.2020

1 Risikobewertung

1.1 Die Lagerstelle wird einer "Lagerstellen-Risikostufe" (= L-RS) entsprechend den übernommenen bzw. eingelagerten Lieferungen zugeordnet:

- L-RS 0: ausschließlich Donau Soja Soja;
- L-RS 1: nur GVO-freie Saaten, aber auch andere Soja-Herkünfte (ohne Donau Soja Zertifikate);
- L-RS 2: nur GVO-freies Soja (auch ohne Donau Soja Zertifikate), aber andere GV-Kulturen (z.B. Mais) möglich;
- L-RS 3: auch GV-Soja und -schrot.

2 Anlieferung von Soja

2.1 Die Lagerstelle holt von den liefernden Donau Soja Sojaproduktionsbetrieben für jede Donau Soja Sojalieferung oder die gesamte Donau Soja Liefermenge eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) ein und bewahrt diese auf. Alternativ holt die Lagerstelle für jede Donau Soja Liefermenge ein unterschriebenes Warenbegleitpapier laut A 01 Punkt 3.1 (Lieferschein) ein und bewahrt dieses auf. Die Lagerstelle ist verpflichtet, Sojaproduktionsbetriebe auf Nachfrage über die jeweils aktuellen Donau Soja Anforderungen zu informieren.

Die Lagerstelle führt eine stets aktuelle Liste aller liefernden Donau Soja Sojaproduktionsbetriebe.



2.2 Wenn der liefernde Sojaproduktionsbetrieb in einem Land der P-RS 3 liegt:

Die Lagerstelle prüft, ob sich der Produktionsbetrieb fristgerecht bis 30. Juni des Erntejahres bei Donau Soja registriert hat (siehe Anforderungen A 01 Punkt 4.1 und 5.1).

Die Lagerstelle führt eine aktuelle Liste der Produktionsbetriebe, die demselben landwirtschaftlichen Betrieb angehören wie die Lagerstelle und Donau Soja Sojabohnen ausschließlich an die Lagerstelle liefern (siehe Anforderung A 01 Punkt 5.1). Diese Produktionsbetriebe werden im Anhang zum Zertifikat der Lagerstelle gelistet.

- 2.3 Die Lagerstelle dokumentiert alle Sojalieferanten inkl. EU-Betriebsnummer (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern), Menge und Qualitätsbezeichnung ("Donau Soja").
- 2.4 Die Lagerstelle überprüft die Angaben aller Donau Soja Produktionsbetriebe hinsichtlich Plausibilität und stützt sich dabei auf Berechnungen zu Flächengrößen und Liefermengen der liefernden Sojaproduktionsbetriebe.
- 2.5 Die Lagerstelle zieht von jeder übernommenen Sojacharge eine Rückstellprobe und bewahrt diese mindestens ein Jahr sicher und rückverfolgbar ohne Einflussnahme auf die Qualität auf.

Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 0 oder P-RS 1 liegt und der die Lagerstelle beliefernde Produktionsbetrieb ebenfalls in einem solchen Produktionsgebiet liegt:

- Die Aufbewahrung von Rückstellproben kann auf sechs Monate ab Verkauf reduziert werden, wenn die Lagerstelle eine verkürzte Lagerdauer der betroffenen Donau Soja Sojabohnen nachweisen kann.
- Mischproben sind zulässig, solange diese fünf Einzellieferungen (z. B. LKW, Traktor) und 100 Tonnen pro Tag nicht überschreiten. Die Lagerstelle führt GVO-Schnelltests je Liefereinheit (Fahrzeug) durch und dokumentiert die Testergebnisse sowie die Herkunft der einzelnen Lieferungen.

Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

3 Lagerung von Soja

- 3.1 Die Lagerstelle stellt sicher, dass es zu keiner Vermischung von Soja unterschiedlicher Qualitäten kommt. Hierfür wird die Verwendung jeder angelieferten Sojacharge in den einzelnen Übernahme- und Verladezellen dokumentiert.
- 3.2 Die ersterfassende Lagerstelle übersendet Erntemeldungen an ihre vertraglich gebundene Kontrollstelle und an Donau Soja (quality@donausoja.org) zu folgenden Anlässen:
 - Hauptmeldung: Meldung nach voraussichtlichem Anlieferungsende, jedoch bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres;
 - Nachmeldung: Meldung, wenn nach einer Hauptmeldung noch Ware entgegen genommen wurde.



Die Erntemeldungen enthalten folgende Informationen:

- Anlass der Meldung: Haupt- oder Nachmeldung (siehe oben);
- Lagermenge an Donau Soja Soja;
- Lagermenge an Soja anderer Qualitäten;
- Bezeichnung und Kontakt der ersterfassenden Lagerstelle;
- Erntejahr;
- Bezeichnung und Anschrift der liefernden Donau Soja Sojaproduktionsbetriebe;
- Datum der Anlieferungen und Liefermengen der Donau Soja Sojaproduktionsbetriebe.

4 Einholung von Chargenzertifikaten

4.1 Die Lagerstelle übersendet Chargenzertifikatsanfragen an ihre Kontrollstelle mit jeweils folgenden Informationen:

- Name und Kontaktdaten des Käufers;
- beabsichtigte Auslieferungsmenge an Donau Soja Soja;
- Bezeichnung der Lagerstelle;
- Erntejahr;
- ggf. Codes der Chargenzertifikate, aus denen sich die zu verkaufende Mengen an Donau Soja Soja zusammensetzt.

4.2 Die Lagerstelle nimmt als Rückmeldung der Kontrollstelle das Chargenzertifikat in Form eines signierten pdf-Dokuments entgegen, das folgende Informationen enthält:

- Code der Kontrollstelle;
- Code des Chargenzertifikats;
- Menge der als Donau Soja Soja zertifizierten Charge;
- Name und Kontaktdaten des Käufers;
- Erntejahr;
- "Donau Soja" Logo.

4.3 Eine Charge umfasst maximal die Menge an Donau Soja Sojabohnen, die in dem zur Lieferung gehörigen Kontrakt vereinbart ist.

5 Auslieferung von Soja

5.1 Die Lagerstelle übersendet die Chargenzertifikate an den Käufer der jeweils betroffenen Chargen.

5.2 Die Lagerstelle dokumentiert alle ausgelieferten Sojachargen entsprechend Menge, Qualitätsbezeichnung ("Donau Soja"), EU-Betriebsnummer des Käufers (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern) und Codes der entsprechenden Chargenzertifikate.

5.3 Die Lagerstelle zieht von jeder ausgelieferten Sojacharge eine Rückstellprobe und bewahrt diese mindestens ein Jahr sicher und ohne Einflussnahme auf die Qualität auf.

Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.



- 5.4 Die Lagerstelle bezeichnet ausgeliefertes bzw. verkauftes Donau Soja Soja in internen Dokumentationen und auf allen Lieferscheinen, Rechnungen und Verpackungen jeweils als "Donau Soja Soja", "Donau Soja" oder "DS Soja".

6 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja

- 6.1 Die Lagerstelle übersendet an ihre Kontrollstelle Mengenberichtigungsmeldungen des Lagerbestandes von Donau Soja Sojabohnen mit Darstellung des Anlasses in folgenden Fällen:
- Jahresübertrag: verbliebene Lagermenge aus dem vergangenen Erntejahr (Meldung bis 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres, ansonsten verfallen diese Mengen als Donau Soja);
 - Abweichung ausgelieferter Mengen: Auslieferungen, die von vereinbarten Auslieferungsmengen abgewichen sind.

7 Qualitätsmanagement

- 7.1 Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 2 oder P-RS 3 liegt, oder wenn die Lagerstelle Waren aus diesen Produktionsgebieten bezieht, oder wenn die Lagerstelle in die Stufe L-RS 2 oder L-RS 3 fällt:

Die Lagerstelle betreibt ein dokumentiertes, betriebsinternes QM-System, das Verfahrensanweisungen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen (verankert im HACCP-Konzept) im gesamten Betrieb festlegt und mindestens folgende Punkte enthält:

- Schematische Darstellung des Prozesses mit allen Details wie z.B. den Förderwegen;
- Festlegung der kritischen Kontrollpunkte hinsichtlich des GVO-Risikos (Benennen, Lenken und Verifizieren);
- Dokumentation der betriebsinternen Kontrollen.

- 7.2 Schnelltests / PCR-Analysen nach Anlieferung / im Lager:

Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 2 (ausgenommen Rumänien) liegt

oder

wenn die Lagerstelle Ware aus Produktionsgebieten P-RS 2 (ausgenommen Rumänien) bezieht

oder

wenn die Lagerstelle in die Stufe L-RS 2 oder L-RS 3 fällt:

Die Lagerstelle führt nach Abschluss der Einlagerung mindestens einen GVO-Schnelltest (Roundup Ready und LibertyLink) je Lagereinheit bzw. pro 100 Tonnen durch. Ein positiver Schnelltest bedingt zwei weitere GVO-Schnelltests. Sind zwei der drei durchgeführten Schnelltests positiv, erfolgt eine PCR-Analyse.

Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile nachweist: Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert mit gleichzeitiger Übersendung des



betroffenen Chargenzertifikats und die entsprechenden Maßnahmen (Ursachenanalyse und/oder Vermarktungssperre) werden gesetzt.

Anmerkung: Die Probenziehung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

7.3 Schnelltests / PCR-Analysen bei Anlieferung:

Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 oder in Rumänien liegt

oder

wenn die Lagerstelle Ware aus Produktionsgebieten P-RS 3 oder Rumänien bezieht:

Die Lagerstelle führt vor Annahme und Einlagerung der Ware GVO-Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) je Anlieferungseinheit bzw. mindestens einmal pro 100 Tonnen durch. Ein positiver Schnelltest bedingt zwei weitere GVO-Schnelltests. Sind zwei der drei durchgeführten Schnelltests positiv, erfolgt eine PCR-Analyse.

Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile nachweist: Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert mit gleichzeitiger Übersendung des betroffenen Chargenzertifikats und die entsprechenden Maßnahmen (Ursachenanalyse und/oder Vermarktungssperre) werden gesetzt.

Anmerkung: Die Probenziehung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

7.4 Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 liegt, oder wenn die Lagerstelle Waren aus diesem Produktionsgebiet bezieht, oder wenn die Lagerstelle in die Stufe L-RS 2 oder L-RS 3 fällt:

Nach Möglichkeit wird eine räumlich-technische Trennung der unterschiedlichen Qualitäten eingerichtet.

8 Direkt beauftragte Kontrolle

8.1 Die Lagerstelle schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen mit folgender Häufigkeit:

- Lagerstellen aller Risikostufen: Erstkontrolle;
- Lagerstellen der Risikostufen L-RS 0 bis 2: weitere Kontrollen alle zwei Jahre;
- Lagerstellen der Risikostufe L-RS 3 und Rumänien: weitere Kontrollen einmal jährlich.

Bei Erfüllung der gestellten Anforderungen erfolgt eine Zertifizierung als Donau Soja Lagerstelle.

Die Erstzertifizierung erfolgt bei Lagerstellen in Rumänien, Moldawien und der Ukraine vor Beginn der (Ernte-)Einlagerung. Bei alle anderen Lagerstellen kann die Erstzertifizierung auch noch später erfolgen, jedenfalls aber vor dem Verkauf der ersten Donau Soja Charge.

8.2 Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Donau Soja Audits eine Mischprobe des Donau Soja Soja aus dem gesamten Betrieb und führt diese einer PCR-Analyse zu.



8.3 Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 liegt:

Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht eine Mischprobe der Donau Soja Soja aus dem gesamten Betrieb nach der Ernte und führt diese einer Pestizidanalyse zu.

8.4 Wenn die zertifizierte Lagerstelle ihre Donau Soja Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten der Lagerstelle eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

9 Systemkontrolle

9.1 Die Lagerstelle akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.

10 Sonderformen der Ersterfassung

Die Ersterfassung der Donau Soja Sojabohnen erfolgt üblicherweise bei Ernte-erfassenden Lagerstellen, welche einerseits die Selbstverpflichtungserklärungen der Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) aufnehmen, dokumentieren und auf Plausibilität prüfen und andererseits den Prozess der Chargenzertifizierung mit Hilfe ihrer Kontrollstelle starten.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte) ihre Donau Soja Sojabohnen direkt an einen Erstverarbeitungsbetrieb liefern, welcher dann die Funktion des Ersterfassers übernimmt (siehe Punkt 10.1).

Weiters wird ein Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 oder Rumänien zum Ersterfasser, wenn er seine Donau Soja Ernte direkt an einen Händler verkauft. In diesem Fall benötigt der Sojaproduktionsbetrieb eine Lagerstellenzertifizierung und kann Donau Soja Sojabohnen nur mittels Donau Soja Chargenzertifikaten verkaufen (siehe Punkt 10.2).

10.1 Sojaerstverarbeitungsbetrieb als Ersterfasser

10.1.1 Ein Sojaerstverarbeitungsbetrieb tritt als Ersterfasser von Donau Soja Sojabohnen auf, wenn ein Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) die Donau Soja Sojabohnen direkt an den Sojaerstverarbeitungsbetrieb verkauft und liefert und benötigt daher eine Lagerstellenzertifizierung.

10.1.2 In diesem Fall übernimmt der Sojaerstverarbeitungsbetrieb die Verpflichtungen aus den Punkten 2, 3, 6, 7, 8 und 9 der Anforderungen A 02 an Lagerstellen.

10.1.3 Die Ausstellung von Chargenzertifikaten (wie in den Punkten 4 und 5 genannt) kann entfallen. Der Sojaerstverarbeitungsbetrieb muss jedoch innerbetrieblich sicherstellen, dass der Warenein- und -ausgang seiner Lagerkapazitäten sowie der Warenein- und -ausgang im Betriebszweig der Verarbeitung getrennt und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die direkt beauftragte Kontrollstelle überprüft den Bereich der innerbetrieblich getrennten Warenstromdokumentation bereits bei der Erstkontrolle.

10.2 Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) als Ersterfasser



Für Sojaproduktionsbetriebe in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 oder Rumänien gilt:

- 10.2.1 Ein Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) wird dann zum Ersterfasser bzw. zur Ernterfassenden Lagerstelle, wenn er seine Donau Soja Ernte direkt an einen Händler verkauft.
- 10.2.2 In diesem Fall benötigt der Sojaproduktionsbetrieb eine Zertifizierung. Im Rahmen des Audits durch die direkt beauftragte Kontrollstelle wird die Einhaltung der Anforderungen für Produktionsbetriebe (A 01) geprüft sowie die sinnngemäße Einhaltung der Anforderungen an Lagerstellen (v.a. Punkt 3.1 und ggf. Punkt 7 aus A 02 - Vermeidung von Vermischungen bei der Lagerung). Weiters akzeptiert der Betrieb Systemkontrollen wie unter Punkt 9 genannt.
- 10.2.3 Die Ausstellung von Chargenzertifikaten erfolgt sinngemäß wie in den Punkten 3.2 (Erntemeldungen), 4.1 und 4.2 (Einholen von Chargenzertifikaten), 5 (Auslieferung von Soja) und 6 (Verwaltung des Lagerbestandes) genannt.
- 10.2.4 Die direkt beauftragte Kontrolle erfolgt wie in Punkt 8.1 und 8.2 genannt.

11 Gruppensertifizierung

- 11.1 Die Möglichkeit zur Gruppensertifizierung für Lagerstellen und Ersterfasser besteht unter den Voraussetzungen, wie sie unter „Vorgaben für Gruppensertifizierungen“ genannt sind.



ANFORDERUNGEN 03, Version 07

Sojahandelsbetrieb

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Donau Soja Sojahandelsbetrieben zu erfüllen sind.
Definition	Sojahandelsbetrieb: Betrieb, der Sojabohnen, -produkte und/oder Produkte mit bzw. aus Sojabohnen (z.B. Mischfutter) kauft und verkauft
Übersicht	1 Risikobewertung1 2 Ein- und Verkauf von Soja, Chargenzertifizierung1 3 Direkt beauftragte Kontrolle2 4 Systemkontrolle2 5 Handelsbetrieb mit Lagerstelle2 6 Sonderfall3 7 Direkteinkäufe eines Handelsbetriebs ohne Lagerstelle.....3
Status	Version 07: freigegeben vom Vorstand am 29.04.2019

1 Risikobewertung

1.1 Der Handelsbetrieb wird einer "Handelsbetrieb-Risikostufe" (= H-RS) entsprechend dem ein- und verkauften Soja zugeordnet:

- H-RS 0: ausschließlich Donau Soja Soja;
- H-RS 1: nur GVO-freies Soja, aber auch anderes Soja als Donau Soja Soja;
- H-RS 2: wird nicht definiert, da die Ware auf dieser Stufe physisch nicht bewegt wird (und andere Kulturen als Soja daher nicht relevant sind);
- H-RS 3: auch GV-Soja und -schrot.

2 Ein- und Verkauf von Soja, Chargenzertifizierung

2.1 Der Handelsbetrieb kauft und verkauft Donau Soja Soja nur, wenn es einerseits in allen Rechnungen und Lieferscheinen als "Donau Soja Soja", "Donau Soja" oder "DS Soja" bezeichnet wird und andererseits dazu ein Chargenzertifikat in Form eines signierten (pdf-)Dokuments übergeben wird, das folgende Informationen enthält:

- Code der Kontrollstelle;
- Code des Chargenzertifikats;
- Menge der als Donau Soja Soja zertifizierten Charge;
- Name und Kontaktdaten des Käufers;
- Erntejahr;
- "Donau Soja" Logo.

Ein Chargenzertifikat wird nur für den Handel mit unverarbeiteten Sojabohnen benötigt, nicht jedoch für den Handel mit verarbeiteten Soja-Produkten oder Mischfutter.

2.2 Für den Verkauf von Donau Soja Soja übersendet der Handelsbetrieb an seine Kontrollstelle eine Chargenzertifikatsanfrage mit jeweils folgenden Informationen:

- Name und Kontaktdaten des Käufers;
- Menge der als Donau Soja Soja zu verkaufenden Charge;
- Erntejahr;



- Codes der Chargenzertifikate, aus denen sich die zu verkaufende Menge an Donau Soja Soja zusammensetzt.
- 2.3 Der Handelsbetrieb nimmt als Rückmeldung der Kontrollstelle das Chargenzertifikat in Form eines signierten pdf-Dokuments entgegen, das folgende Informationen enthält:
- Code der Kontrollstelle;
 - Code des Chargenzertifikats;
 - Menge der als Donau Soja Soja zertifizierten Charge;
 - Name und Kontaktdaten des Käufers;
 - Erntejahr;
 - "Donau Soja" Logo.
- 2.4 Der Handelsbetrieb dokumentiert zu allen Ein- und Verkäufen von Soja:
- Bezeichnung, Adresse und ggf. EU-Betriebsnummer (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern) aller Lieferanten bzw. Abnehmer;
 - Charge, Menge, Qualitätsbezeichnung "Donau Soja" und Chargenzertifikate;
 - Lieferzeitpunkt, Frächter und Übernehmer.

3 Direkt beauftragte Kontrolle

- 3.1 Der Handelsbetrieb schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen mit folgender Häufigkeit:
- Handelsbetriebe aller Risikostufen: Erstkontrolle;
 - Handelsbetriebe der Risikostufe H-RS 0 und 1: zusätzlich alle zwei Jahre;
 - Handelsbetriebe der Risikostufe H-RS 3: zusätzlich jährlich.
- 3.2 Wenn der zertifizierte Handelsbetrieb seine Donau Soja Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Handelsbetriebs eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

4 Systemkontrolle

- 4.1 Der Handelsbetrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.

5 Handelsbetrieb mit Lagerstelle

- 5.1 Wenn der Handelsbetrieb Produkte mit bzw. aus Donau Soja Sojabohnen lagert:
Der Handelsbetrieb stellt sicher, dass es zu keiner Vermischung von Donau Soja Sojaprodukten mit Sojaprodukten anderer Qualitäten kommt.
- 5.2 Wenn der Handelsbetrieb Donau Soja Sojabohnen lagert:
Der Handelsbetrieb benötigt eine Lagerstellenzertifizierung laut A 02.



6 Sonderfall

Übertragung/Überbindung von Verantwortlichkeiten einer Lagerstelle auf einen Handelsbetrieb

- 6.1 Wenn ein Handelsbetrieb bei einer Lagerstelle bzw. einem Ersterfasser Donau Soja Sojabohnen exklusiv einkauft, kann er einzelne, genau definierte Verpflichtungen der Lagerstelle übernehmen.
- 6.2 Insbesondere die Verantwortung für den Donau Soja konformen Wareneinkauf (mit Selbstverpflichtungserklärungen der Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) und Plausibilitätsprüfung), die Wareneingangskontrollen (inklusive Rückstellmuster), das Qualitätsmanagement vor Ort (Punkt 7 in A 02) und die Ziehung bzw. Lagerung von Rückstellproben im Warenausgang (Punkt 5.3 in A 02) kann nicht übertragen werden.
- 6.3 Die Beauftragung der externen Kontrolle (Punkt 8 in A 02) und die Organisation und Abwicklung der Chargenzertifikate kann bei exklusiver Nutzung einer Lagerstelle durch einen Händler von diesem beauftragt werden. Die Lagerstelle verfügt in diesem Fall über kein eigenes Zertifikat.

7 Direkteinkäufe eines Handelsbetriebs ohne Lagerstelle von Sojaproduktionsbetrieben

- 7.1 Wenn ein Handelsbetrieb Donau Soja Sojabohnen direkt von einem Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2 (ausgenommen Rumänien) einkauft ohne diese einzulagern, tritt der Handelsbetrieb als Direkteinkäufer von Donau Soja Sojabohnen auf.
- 7.2 In diesem Fall übernimmt der Handelsbetrieb die Verpflichtungen aus Punkt 2.1 (Einholen von Selbstverpflichtungserklärungen, Liste der liefernden Landwirte), Punkt 2.3 (Dokumentation der Sojalieferanten), Punkt 2.4 (Plausibilitätsprüfung), Punkt 3.2 (Erntemeldungen) und Punkt 4 (Einholen von Chargenzertifikaten) der Anforderungen 02. Die Verpflichtungen aus Punkt 2.5 (Rückstellproben), 3.1 (korrekte Lagerung) und Punkt 7 (Qualitätsmanagement) der Anforderungen 02 verbleiben bei der ersterfassenden Lagerstelle.



ANFORDERUNGEN 04, Version 11

Sojaerstverarbeitungsbetrieb

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Donau Soja Sojaerstverarbeitungsbetrieben zu erfüllen sind.																						
Definition	Erstverarbeitungsbetrieb: Betrieb, der Sojabohnen am wesentlichsten chemisch oder physikalisch verändert und/oder bearbeitet, z.B.: - Ölmühle; - Toaster; - Lebensmittelhersteller die gleichzeitig Sojaerstverarbeitungsbetriebe sind; - Hersteller von Lebensmittelzutaten und -zusatzstoffen.																						
Übersicht	<table border="0"> <tr><td>1 Risikobewertung</td><td>1</td></tr> <tr><td>2 Anlieferung von Donau Soja Soja</td><td>2</td></tr> <tr><td>3 Auslieferung von Donau Soja Soja</td><td>4</td></tr> <tr><td>4 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja</td><td>4</td></tr> <tr><td>5 Qualitätsmanagement</td><td>5</td></tr> <tr><td>6 Produktkennzeichnung</td><td>6</td></tr> <tr><td>7 Donau Soja Vertrag Sojaerstverarbeitungsbetrieb</td><td>6</td></tr> <tr><td>8 Direkt beauftragte Kontrolle</td><td>6</td></tr> <tr><td>9 Systemkontrolle</td><td>7</td></tr> <tr><td>10 Sonderform Bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb</td><td>7</td></tr> <tr><td>11 Sonderfall</td><td>7</td></tr> </table>	1 Risikobewertung	1	2 Anlieferung von Donau Soja Soja	2	3 Auslieferung von Donau Soja Soja	4	4 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja	4	5 Qualitätsmanagement	5	6 Produktkennzeichnung	6	7 Donau Soja Vertrag Sojaerstverarbeitungsbetrieb	6	8 Direkt beauftragte Kontrolle	6	9 Systemkontrolle	7	10 Sonderform Bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb	7	11 Sonderfall	7
1 Risikobewertung	1																						
2 Anlieferung von Donau Soja Soja	2																						
3 Auslieferung von Donau Soja Soja	4																						
4 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja	4																						
5 Qualitätsmanagement	5																						
6 Produktkennzeichnung	6																						
7 Donau Soja Vertrag Sojaerstverarbeitungsbetrieb	6																						
8 Direkt beauftragte Kontrolle	6																						
9 Systemkontrolle	7																						
10 Sonderform Bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb	7																						
11 Sonderfall	7																						
Status	Version 11: freigegeben vom Vorstand am 17.03.2020																						

1 Risikobewertung

1.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb wird einer "Erstverarbeitungsbetrieb-Risikostufe" (= E-RS) entsprechend der im Betrieb angelieferten und verarbeiteten Sojaqualitäten zugeordnet:

- E-RS 0: ausschließlich Donau Soja Soja;
- E-RS 1: auch anderes GVO-freies Soja (Gentechnikfreiheit dokumentiert);
- E-RS 2: auch andere GV-Kulturen (außer Soja) möglich (z.B. Mais aus Ländern der Risikostufe 2 oder 3);
- E-RS 3: Möglichkeit beschränkt auf **Ölmühlen und Toaster**, nicht möglich für Lebensmittelhersteller:

Bei 100 % räumlich-technischer Trennung der Verarbeitungslinien ist auch GV-Soja am selben Standort möglich;

Im Einzelfall kann die zeitliche Trennung der Verarbeitung von GVO und GVO-freiem Soja (= duale Verarbeitung) vom Vorstand des Vereins Donau Soja befristet zugelassen werden.



Die Zulassung erfordert die folgenden Schritte:

- Einreichung eines begründeten schriftlichen Antrags der Ölmühle/des Toasters auf Zulassung beim Verein Donau Soja.
- Der Verein Donau Soja beauftragt ein kostenpflichtiges Audit zur Feststellung, ob durch die zeitliche Trennung kein erhöhtes Risiko für eine Vermischung zwischen GVO und GVO-freiem Soja befürchtet werden muss.
- Der Vorstand berücksichtigt bei seiner Entscheidung allfällige Empfehlungen der Prüforgane und befristet die Zulassung der Ölmühle zeitlich auf ein Jahr. Es können inhaltliche Auflagen wie eine erhöhte Analysefrequenz (Schnelltests, PCR) als Voraussetzung erteilt werden.
- Sinngemäß sind alle Anforderungen, wie sie in A 05 (Mischfutterwerke) für die duale Verarbeitung vorgeschrieben sind, nachweislich einzuhalten – insbesondere das in Punkt 4.6 genannte Risikoanalysepapier und die in Punkt 4.7 genannte Verschleppungsanalyse.
- Mittels GVO-Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) der ersten 3 LKW-Lieferungen der ersten Donau Soja Charge nach Umstellung der Produktion hat die Ölmühle das Funktionieren der zeitlichen Trennung zu belegen und die Resultate zu dokumentieren.
- Eine bereits erfolgte Zulassung kann bei Nichteinhaltung der Auflagen jederzeit zurückgezogen werden.

Für **Lebensmittelhersteller:**

Keine E-RS 3 möglich, weil gesamter Standort kein GV-Soja verarbeiten darf.

2 Anlieferung von Donau Soja Soja

2.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb zieht vor der Übernahme von jeder Transporteinheit (z.B. LKW) bzw. pro 100 Tonnen eine Probe, die für folgende Verwendung geteilt wird:

- Rückstellprobe, die mindestens ein Jahr sicher und ohne Einflussnahme auf die Qualität rückverfolgbar aufbewahrt wird;
- Durchführung eines Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) und ggf. weitere Untersuchungen (siehe 2.2).

Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

2.2 Der Erstverarbeitungsbetrieb führt einen zugelassenen GVO-Schnelltest (Roundup Ready und LibertyLink) von allen gemäß 2.1. dafür gezogenen Proben durch und setzt nachfolgend je nach Ergebnis die folgenden Maßnahmen um:

- Wenn der 1. Schnelltest keine GVO-Anteile anzeigt: Die entsprechende Sojacharge wird übernommen.
- Wenn der 1. Schnelltest GVO-Anteile anzeigt: Die Probe wird in der Folge mit weiteren zwei Schnelltests untersucht.
- Wenn der 2. und 3. Schnelltest keine GVO-Anteile anzeigen: Die entsprechende Sojacharge wird übernommen.



- Wenn der 2. oder 3. Schnelltest GVO-Anteile anzeigt: Die entsprechende Sojacharge wird nicht übernommen oder separat gelagert. Zudem wird die Probe für die Durchführung einer PCR-Analyse in ein Labor eingeschickt, welches für dieses Verfahren nach der Norm ISO 17025 akkreditiert ist.
- Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile unter 0,9 % nachweist: Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert mit Übersendung des betroffenen Chargenzertifikats und die entsprechenden Maßnahmen (Ursachenanalyse) werden gesetzt.
- Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile von oder über 0,9 % nachweist: Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert (mit Übersendung des betroffenen Chargenzertifikats) und die entsprechenden Maßnahmen werden gesetzt. Die betroffene Sojacharge mit einem GVO-Anteil von oder über 0,9 % wird aus dem Warenfluss genommen und darf **nicht** als Donau Soja vermarktet werden.

2.3 Je nach Herkunftsland erfolgen weitere Tests:

Für Donau Soja Soja aus Ländern der Risikostufe 2 (= P-RS 2, Anbau von GV-Mais ist möglich) gilt: Ist die Besatzgrenze von 0,5 % Mais in Soja überschritten, werden auch Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) auf zugelassene GV-Maissorten durchgeführt.

- Wenn der 1. Schnelltest keine GVO-Anteile anzeigt: Die entsprechende Sojacharge wird übernommen.
- Wenn der 1. Schnelltest GVO-Anteile anzeigt: Die Probe wird in der Folge mit weiteren zwei Schnelltests untersucht.
- Wenn der 2. und 3. Schnelltest keine GVO-Anteile anzeigen: Die entsprechende Sojacharge wird übernommen.
- Wenn der 2. oder 3. Schnelltest ebenfalls ein positives Ergebnis zeigt, erfolgt eine PCR-Analyse in einem Labor, welches für dieses Verfahren nach der Norm ISO 17025 akkreditiert ist.
- Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile unter 0,9 % nachweist, ist unter Einbeziehung der **eigenen** Kontrollstelle eine Ursachenanalyse durchzuführen um festzustellen, ob die Verunreinigung zufällig und/oder technisch nicht vermeidbar war.
- Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile von oder über 0,9 % nachweist, wird die betroffene Charge aus dem Warenfluss genommen und darf **nicht** als Donau Soja vermarktet werden.

2.4 Der Erstverarbeitungsbetrieb dokumentiert zu allen Anlieferungen von Donau Soja Soja:

- Bezeichnung, Adresse und ggf. EU-Betriebsnummer (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern) aller Lieferanten;
- Ergebnisse der Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) und ggf. von PCR-Tests;
- Charge, Menge, Qualitätsbezeichnung "Donau Soja", Chargenzertifikate;
- Lieferzeitpunkt, Frächter und Übernehmer;
- Übernahmezelle.



Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb Donau Soja Sojabohnen direkt vom Sojaproduktionsbetrieb bezieht:

Der Erstverarbeitungsbetrieb dokumentiert zu allen Anlieferungen die Selbstverpflichtungserklärungen der Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe). Weitere Anforderungen siehe A 02 Punkt 10.1 „Sojaerstverarbeitungsbetrieb als Ersterfasser“.

2.5 Der Erstverarbeitungsbetrieb meldet jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats sowohl an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org) als auch in Kopie an seine vertraglich gebundene Kontrollstelle folgende Informationen:

- Die jeweils im vergangenen Monat tatsächlich im Betrieb angelieferte und verarbeitete Menge Donau Soja Soja (in Tonnen) unter Bezugnahme auf betroffene Chargenzertifikate;
- Die jeweils im vergangenen Monat fakturierte und/oder innerbetrieblich verwendete Menge an verarbeitetem Donau Soja (alle vermarkteten Donau Soja Produkte wie Schrot, Kuchen, Öl oder Lebensmittel inklusive Namen der Kunden).

Anmerkung: Die Basis für die Gebührenberechnung ist das jeweilige Bohnenäquivalent der fakturierten und/oder innerbetrieblich verwendeten Menge an Donau Soja Produkten, wobei die Lizenzgebühr bei Verwendung/Fakturierung mehrerer Donau Soja Produkte nur einmal pro Bohnenäquivalent anfällt.

3 Auslieferung von Donau Soja Soja

3.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb dokumentiert zu allen Auslieferungen von Donau Soja Sojaverarbeitungsprodukten:

- Bezeichnung, Adresse und ggf. EU-Betriebsnummer (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern) aller Abnehmer;
- Charge, Menge, Qualitätsbezeichnung "Donau Soja";
- Lieferzeitpunkt, Frächter und Übernehmer;
- Verladezelle.

3.2 Der Erstverarbeitungsbetrieb zieht von jeder ausgelieferten Sojaverarbeitungsproduktcharge eine Rückstellprobe und bewahrt diese mindestens ein Jahr sicher und ohne Einflussnahme auf die Qualität auf.

Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

4 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja

4.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb übersendet an seine Kontrollstelle Mengenberichtigungsmeldungen des Lagerbestandes von Donau Soja Sojabohnen mit Darstellung des Anlasses in folgenden Fällen:

- Jahresübertrag: verbliebene Lagermenge aus dem vergangenen Erntejahr (Meldung bis 31.08. des jeweils aktuellen Kalenderjahres, ansonsten verfallen diese Mengen als Donau Soja);
- Abweichung angelieferter Mengen: Anlieferungen, die von vereinbarten Anlieferungsmengen abgewichen sind.



5 Qualitätsmanagement

5.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb betreibt ein dokumentiertes, betriebsinternes QS-System, das Verfahrensanweisungen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen im gesamten Betrieb festlegt (inkl. Anlieferung, Verarbeitung, Lagerung, Reinigung, Transport, Verpackung und Auslieferung). Weiters wendet der Betrieb einen risikobasierten PCR-Probenplan an, der sicherstellt, dass GVO-Verunreinigungen erkannt werden.

5.2 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb ein Betrieb der Risikostufe E-RS 3 ist:

Der Erstverarbeitungsbetrieb dokumentiert die 100%ige räumlich-technische Trennung von GVO und Nicht-GVO-Ware durchgängig vom Wareneingang bis zum Warenausgang (ausgenommen es handelt sich um einen Betrieb laut Punkt 1.1 mit befristeter Erlaubnis zur dualen Verarbeitung).

5.3 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb eine Ölmühle oder ein Toaster ist:

Der Erstverarbeitungsbetrieb verfügt über ein Zertifikat für den Tätigkeitsbereich „Herstellung von Einzelfuttermittel“ eines der folgenden QS-Systeme:

- AMA Pastus +;
- QS-Prüfsystem der Futtermittelwirtschaft;
- GMP +;
- FEMAS (Feed Materials Assurance Scheme);
- SFPS* (Swiss Feed Production Standard);
- QSGF Suisse* (Qualitätssicherung Getreide/Futtermittel);
- EFISC (European Feed Ingredients Safety Certification); oder
- anderes äquivalentes Programm.

Allgemeine Anmerkung: Andere äquivalente Programme werden vom Verein Donau Soja als solche freigegeben.

Anmerkung zu*: Der Standard wird bei folgenden Auflagen anerkannt: Ein Qualitätskontrollplan erfüllt im Punkt „Häufigkeit der Stichprobenentnahme sowie Methodik und Häufigkeit der Analysen“ mindestens die Anforderungen des jeweils zutreffenden Analyseplans, bestehend aus Proben vom Wareneingang wie auch vom Warenausgang, des AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020; Anhang 1 zur AMA-Futtermittel Richtlinie pastus+ sowie zur pastus+ Kleinmengenregelung). Die Kontrolle erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Eine Konformitätsbescheinigung (z.B. Kontrollbericht) wird dem Verein Donau Soja und/oder der Donau Soja Kontrollstelle auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

5.4 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb eine Ölmühle ist:

Der Betrieb erfüllt im Bereich des Salmonellenmonitorings die Analysevorgaben laut AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020; Anhang 1 zur AMA-Futtermittel Richtlinie pastus+ sowie zur pastus+ Kleinmengenregelung):

Anzahl der durchzuführenden Analysen/Jahr und Betriebsstätte:

Produktion in t	<1000	≥1.000- <3.000	≥3.000- <5.000	≥5.000- <10.000	≥10.000- <100.000	≥100.000- <300.000	≥300.000
Salmonellen	4	6	8	12	50	90	180



Das Vorhandensein aller Salmonellenstämme ist auszuschließen.

Im Falle eines positiven Salmonellenbefundes (Eigenkontrolle oder externe Proben) sind für einen Zeitraum von drei Monaten die vorgeschriebenen Salmonellenanalysen von einem 1-fach auf einen 5-fach Ansatz zu erhöhen. Wenn innerhalb dieser Frist kein positives Ergebnis festgestellt wird, kann zu einem 1-fach Ansatz zurückgekehrt werden.

- 5.5 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb Phospholipidmischungen als Donau Soja Lecithin vermarkten will, müssen jedenfalls die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 an E 322 erfüllt und überprüft sein.

6 Produktkennzeichnung

- 6.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb kann die ausgelieferte Ware (Verpackung) mit dem „Donau Soja“ Logo kennzeichnen, wenn es sich um 100%ige Donau Soja Sojaprodukte wie z.B. Donau Soja Sojaschrot oder Donau Soja Sojaöl handelt.
- 6.2 Bei gemischten Produkten (die auch Nicht-Soja Komponenten enthalten) müssen 100 % der Sojakomponenten Donau Soja Sojaprodukte sein und auch alle anderen Produkt-Komponenten müssen den OGT Anforderungen entsprechen.

7 Donau Soja Vertrag Sojaerstverarbeitungsbetrieb

- 7.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb schließt mit der Donau Soja Organisation den Donau Soja Erstverarbeiter Vertrag über die zu erfüllenden Anforderungen ab.

8 Direkt beauftragte Kontrolle

- 8.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen mit folgender Häufigkeit:
- Erstverarbeitungsbetriebe aller Risikostufen: Erstkontrolle;
 - Erstverarbeitungsbetriebe der Risikostufen E-RS 0 und E-RS 1: zusätzlich einmal jährlich;
 - Erstverarbeitungsbetriebe der Risikostufen E-RS 2 und E-RS 3: zusätzlich zweimal jährlich (davon eine Kontrolle unangemeldet).
- 8.2 Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Donau Soja Audits eine Mischprobe aus der gesamten Donau Soja Soja Verarbeitungslinie und führt diese einer PCR-Analyse zu.
- 8.3 Wenn der zertifizierte Erstverarbeitungsbetrieb seine Donau Soja Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Erstverarbeitungsbetriebes eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.



9 Systemkontrolle

- 9.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.

10 Sonderform Bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb

- 10.1 Ein landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb, der Futter zur Verfütterung am eigenen Betrieb selbst mischt, wird als bäuerlicher Betrieb kategorisiert und gilt nicht als Mischfutterwerk. Diese Betriebe dürfen als bäuerliche Sojaerstverarbeiter selbst geerntete oder zugekaufte Donau Soja Sojabohnen in einer eigenen Anlage – zum ausschließlichen Zweck der Verfütterung am eigenen Betrieb – verarbeiten. Ein bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb darf weder mit Donau Soja Sojabohnen (roh oder verarbeitet) handeln noch diese im Lohnauftrag verarbeiten.

Die Vermarktung geringer Mengen des Hauptprodukts (wie Sojakuchen) oder geringer Mengen von Nebenprodukten aus der Verarbeitung durch den bäuerlichen Sojaerstverarbeitungsbetrieb (wie Sojaöl oder Sojaschalen) als Donau Soja Ware wird auf Antrag und nach Prüfung durch die Donau Soja Organisation im Einzelfall genehmigt.

- 10.2 Für bäuerliche Sojaerstverarbeitungsbetriebe gelten alle Anforderungen aus A 04 (Sojaerstverarbeitungsbetriebe) mit folgenden Vereinfachungen:

- Punkt 2.5 (Mengenmeldungen): Die Übermittlung der monatlichen Mengenmeldungen kann auf eine quartalsweise bzw. jährliche Übermittlung reduziert werden.
- Punkt 3 (Auslieferung von Donau Soja Verarbeitungsprodukten): Die Dokumentation der Auslieferung und die Ziehung und Aufbewahrung von Rückstellmustern in der Auslieferung von Donau Soja Sojaverarbeitungsprodukten entfällt. Der Betrieb hat die zur Fütterung eingesetzten Mengen mit Datum und Chargenzertifikat (bei zugekauften Sojabohnen) zu dokumentieren.
- Punkt 5.3 (Qualitätsmanagement/-zertifizierung): Der Betrieb kann eine vereinfachte QS-Zertifizierung beantragen. In Österreich wird die AMA Gütesiegel Selbstmischer Zertifizierung mit Zusatzcheckliste für bäuerliche Toaster als äquivalent zu den unter Punkt 5.3 genannten QS-Zertifizierungen anerkannt.

11 Sonderfall

Übertragung/Überbindung von Verantwortlichkeiten des Sojaerstverarbeiters auf andere Systemteilnehmer (insbesondere Händler)

- 11.1 Einzelne, genau definierte Aufgaben des Erstverarbeiters können nach Genehmigung durch den Vorstand des Vereins Donau Soja an vor- bzw. nachgelagerte Systemteilnehmer übertragen werden.
- 11.2 A) Insbesondere der Einkauf von Donau Soja Sojabohnen und die damit verbundene Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, das Vorhandensein von Chargenzertifikaten und die Überbindung sämtlicher Verpflichtungen an alle Vorlieferanten (wie in den Donau



Soja Richtlinien und Verträgen vorgesehen) können von einem Erstverarbeiter beispielsweise an einen Händler übertragen werden, der einerseits den Einkauf der Donau Soja Sojabohnen für den Erstverarbeiter organisiert und diesem andererseits die verarbeiteten Donau Soja Sojabohnen (z.B. Donau Soja Schrot) im Warenausgang wieder abnimmt.

B) Aufgaben des Erstverarbeiters wie die Wareneingangs/ausgangskontrolle, die Sicherstellung eines QS-Systems und einer entsprechenden Zertifizierung (Punkt 5) oder die Durchführung von Salmonellenanalysen können nicht an andere Systemteilnehmer übertragen werden.

- 11.3 Produziert ein Erstverarbeiter Donau Soja Ware exklusiv für einen Dritten (insbesondere einen Händler), so kann auch die Verpflichtung zur Übermittlung der monatlichen Mengenmeldungen und zur Zahlung der Lizenzgebühr (Punkt 2.5) übertragen werden. In diesem Fall kann auch die vom Erstverarbeiter direkt zu beauftragende Kontrolle vom Händler beauftragt werden, wenn in dessen Kontrollvertrag der betroffene Erstverarbeitungsbetrieb als externe Produktionsstätte angeführt und im Zertifikat als solche ausgewiesen wird. Der Erstverarbeitungsbetrieb erhält in diesem Fall kein eigenes Zertifikat. In besonderen Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands des Vereins Donau Soja besteht die Möglichkeit, Punkt 7 (Vertrag des Erstverarbeiters mit der Donau Soja Organisation) entfallen zu lassen, wenn im Vertrag zwischen Erstverarbeiter und Händler klar geregelt ist, dass der Erstverarbeiter zumindest die Verpflichtungen aus Punkt 11.2 B) wahrnimmt.



ANFORDERUNGEN 05, Version 06

Mischfutterwerk

Zweck	Festlegung von Donau Soja Anforderungen an Mischfutterwerke.
Definition	Mischfutterwerk: Betrieb, der durch das Vermischen von Einzelfuttermitteln ein Fertigfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel herstellt OGT (Ware): Ohne Gentechnik hergestellt GT (Ware): Gentechnik (mit Gentechnik hergestellt)
Übersicht	<p>1 Definition Mischfutterwerk Donau Soja1</p> <p>2 Wareneingang1</p> <p>3 Futtermittelrezeptur2</p> <p>4 Verarbeitung, Lagerung und Verpackung2</p> <p>5 Dokumentation und Aufzeichnung2</p> <p>6 Warenausgang, Produktkennzeichnung3</p> <p>7 Mengenflusskontrolle4</p> <p>8 PCR-Analysen4</p> <p>9 Qualitätssicherung allgemein5</p> <p>10 Donau Soja Vertrag Mischfutterwerk5</p> <p>11 Direkt beauftragte Kontrolle5</p> <p>12 Systemkontrolle6</p>
Status	Version 06: freigegeben vom Vorstand am 29.04.2019

1 Definition Mischfutterwerk Donau Soja

- 1.1 Mischfutterwerke sind laut Donau Soja Definition keine Erstverarbeiter, weil diese Sojabohnen grundsätzlich nicht unbearbeitet einsetzen. Sie sind somit der Erstverarbeitung nachgelagert.
- 1.2 Gibt es an einem Standort sowohl ein Mischfutterwerk als auch eine Toastungsanlage, fällt die Verarbeitungslinie der Toastung mit all ihren Anlagenteilen unter die Anforderungen an Erstverarbeiter (siehe Anforderungen A 04).

2 Wareneingang

- 2.1 Herkunft, Art und Menge der zugekauften und eingesetzten Rohstoffe und Betriebsmittel werden durch Aufzeichnungen (Lieferscheine, Rechnungen) dokumentiert und der Kontrollstelle auf Verlangen offengelegt. Es wird dokumentiert, welche kritischen Arten/Pflanzen im Werk eingesetzt werden, wobei kritische Pflanzen jene Arten sind, bei denen es weltweit GVO-Anbau gibt (wie v.a. Soja, Mais und Raps).
- 2.2 Für kritische Rohstoffe von außerhalb der EU liegen Hard-IP Unterlagen vor. Das sind insbesondere:
 - Genaue Angaben zu Lieferanten, Menge und Produktbezeichnung;
 - Herkunft der Ware ist mit Zertifikaten belegt, die eine Rückverfolgbarkeit für die Kontrollstelle garantieren und sich auf Analyseergebnisse stützen;
 - Lieferscheine/Rechnungen enthalten keine GT-Deklaration.



2.3 Für kritische Rohstoffe von innerhalb der EU liegen folgende Unterlagen auf:

- Genaue Angaben zu Lieferanten, Menge und Produktbezeichnung (ggf. Donau Soja);
- Lieferantenkontrakte und Rahmenverträge lassen auf keine GT Ware schließen und enthalten die Donau Soja Anforderungen;
- Lieferscheine/Rechnungen enthalten keine GT-Deklaration;
- Herkunft der Ware ist für die Kontrollstelle rückverfolgbar.

3 **Futtermittelrezeptur**

3.1 Im Futtermittel, das den Vermerk „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel mit Donau Soja Auslobung“ bzw. das „Donau Soja“ Logo trägt, muss die gesamte Soja-Menge Donau Soja Soja sein (inkl. des Zusatzes von Sojakomponenten wie Öl im Futtermittel).

Ausnahmeregelung: Sollte die Verfügbarkeit einzelner Sojakomponenten wie Sojalecithin nicht von mindestens zwei unabhängigen Anbietern in ausreichender Qualität gewährleistet sein, kann auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung des Donau Soja Vorstands auch auf andere, jedenfalls gentechnikfrei zertifizierte Komponenten zurückgegriffen werden.

3.2 Futtermittelrezepturen und/oder Chargenprotokolle werden der Kontrollstelle zwecks Mengenflussberechnung offengelegt.

4 **Verarbeitung, Lagerung und Verpackung**

4.1 Die Kontrollstelle hat Zugang zu und Kontrollbefugnis in allen relevanten Bereichen des Mischfutterwerks.

4.2 Die Warenübernahme, Lagerung sowie der innerbetriebliche Transport von GVO-freier/OGT Ware erfolgt zeitlich oder räumlich getrennt von anderer/GT Ware.

4.3 Anlagen zur Verarbeitung GVO-freier/OGT Ware werden zeitlich oder räumlich getrennt von anderer/GT Ware benützt.

4.4 Verfahrensanweisungen zur zeitlichen oder räumlichen Trennung der Warenströme liegen vor Ort auf und deren Einhaltung wird vor Ort dokumentiert.

4.5 Sämtliche Mitarbeiter im Bereich Wareneingang, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Transport und Warenausgang haben Schulungen hinsichtlich der Einhaltung der relevanten Verfahrensanweisungen erhalten.

4.6 Der Betrieb erstellt – und seine Kontrollstelle überprüft – ein Risikoanalysepapier, aus dem hervorgeht, wo sich die kritischen Punkte (= Kontrollpunkte) hinsichtlich möglicher GVO-Verunreinigungen und Verschleppungen befinden.

4.7 Bei dualen Werken (=zeitliche Trennung von GVO-freier/OGT und anderer/GT Ware): Es wird eine Verschleppungsanalyse durchgeführt und dokumentiert.

5 **Dokumentation und Aufzeichnung**

5.1 Eine Betriebsbeschreibung sowie ein Lageplan des Werkes, ein Organigramm und ein Warenflussdiagramm liegen vor und sind einsehbar.



- 5.2 Eine Rohstoff- und Lieferantenliste sowie eine Liste des Produktsortiments und der Kunden liegen auf und sind einsehbar.
- 5.3 Neben spezifizierten und mengenmäßig erfassten Wareneingängen und Warenausgängen müssen auch Lagerbestände bzw. Lagereingänge und Lagerausgänge erfasst werden.
- 5.4 Verfahrensanweisungen und Dokumentationen müssen für folgende Bereiche vorhanden sein:
- Getrennte Übernahme und Lagerung im Wareneingang;
 - Getrennte Warenverarbeitung;
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen und Verschleppungen in allen Bereichen (Mischanlagen, Förderbänder, Lagerräume, Transportfahrzeuge etc.);
 - Getrennter Warenfluss im Warenausgang, Verpackung;
 - Darstellung der Transportwege und -mittel vom Werk zum Kunden plus Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen und Verschleppungen in diesem Bereich.
- 5.5 Dokumentation der Mitarbeiterschulungen hinsichtlich Einhaltung oben genannter Verfahrensanweisungen ist vorhanden.
- 5.6 Eine vollständige Kundenliste, aus der hervorgeht welche Kunden mit welchen Chargen von Futtermitteln/Rohstoffen beliefert wurden, muss jederzeit verfügbar und durch die Kontrollstelle einsehbar sein.
- 5.7 Eine chargenbezogene Rückverfolgbarkeit ist aufgrund der betrieblichen Aufzeichnungen jederzeit möglich.
- Für jede Produktionscharge muss mindestens bis zur angegebenen Haltbarkeit ein Abgangsmuster im Mischfutterwerk aufbewahrt werden muss.
- 5.8 Die routinemäßige PCR-Probenahme im Warenausgang (Probennahmeplan) wird ins eigene QM-System integriert und enthält mindestens folgende Informationen:
- Verantwortliche Person(en) im Werk;
 - Verfahrensanweisung(en) für die repräsentative Probenziehungen;
 - Anzahl der quartalsweisen Sammelproben je nach Größe und Menge der produzierten Futtermittel-Chargen im Warenausgang;
 - Erstellung und Lagerung der Rückstellproben der einzelnen Chargen;
 - Name des beauftragten Labors.
- 5.9 Ein Konzept zur stichprobenartigen Wareneingangsanalyse (PCR) kritischer Rohstoffe liegt auf.
- 5.10 Ein risikobasiertes Konzept für stichprobenartige PCR-Analysen unkritischer Rohstoffe liegt auf.
- 5.11 Alle verfügbaren PCR-Analyseergebnisse sind dokumentiert und einsehbar.

6 Warenausgang, Produktkennzeichnung

- 6.1 Im Warenausgang werden Art und Menge der Futtermittel sowie deren Abnehmer genau dokumentiert.



- 6.2 Die Ware selbst (Verpackung) sowie Ausgangsrechnungen bzw. Lieferscheine tragen einen Vermerk „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel mit Donau Soja Auslobung“, der darauf verweist, dass die entsprechenden Futtermittel für die Produktion von tierischen Produkten mit der Auslobung „gefüttert mit Donau Soja“ geeignet sind.
- 6.3 Einzelfuttermittel (Verpackung) können mit dem „Donau Soja“ Logo gekennzeichnet werden, wenn sie vollständig (100%) aus Donau Soja Soja bzw. einem Donau Soja Sojaverarbeitungsprodukt, wie Sojaschrot bestehen.
- 6.4 Mischfutter (Verpackung), welches Soja bzw. ein Sojaverarbeitungsprodukt wie Sojaschrot enthält, kann ebenfalls mit dem Logo „Donau Soja“ gekennzeichnet werden, wenn 100 % der Sojakomponenten Donau Soja Ware sind und auch die anderen Mischfutterbestandteile den OGT Anforderungen entsprechen.

7 Mengenflusskontrolle

- 7.1 Der Mengenfluss wird aufgrund der tatsächlichen Wareneingänge und Warenabgänge durch Verkauf bzw. Abgang durch Einsatz in der Produktion kontrolliert. Die Kontrollstelle hat das Recht, einzelne Lieferscheine und Rechnungen anzufordern und einzusehen. Die Mengen stimmen unter Berücksichtigung der eingesetzten Rezepturen bzw. der Chargenprotokolle zusammen.
- 7.2 Analog zu Punkt 7.1 wird neben dem Mengenfluss GVO-freier/OGT Ware auch der Mengenfluss von Donau Soja kontrolliert. Die Mengen stimmen unter Berücksichtigung der eingesetzten Rezepturen zusammen.

8 PCR-Analysen

- 8.1 PCR-Analysen werden in ISO 17025 akkreditierten Laboratorien durchgeführt.
- 8.2 Alle verfügbaren PCR-Analyseergebnisse sind dokumentiert und einsehbar.
- 8.3 Die Ergebnisse der PCR-Analysen laut werksspezifischem Probennahmeplan (siehe Punkt 5.8) für die quartalsweisen PCR-Analysen sind vorhanden.
- 8.4 Die Ergebnisse der stichprobenartigen Überprüfung des Wareneingangs liegen vor (siehe 5.9).
- 8.5 Die Ergebnisse der risikobasierten stichprobenartigen Überprüfung unkritischer Rohstoffe liegen vor (siehe 5.10).
- 8.6 Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile nachweist:
Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert und die entsprechenden Maßnahmen werden je nach Höhe des GVO-Anteils gesetzt (Chargenidentifikation, Ursachenanalyse, gegebenenfalls Vermarktungssperre etc.).

Anmerkungen zum Prozedere der Vermarktungssperre bei GVO-Grenzwertverletzungen:

Bei landwirtschaftlichen (Veredelungs-) Betrieben werden Mischproben gepoolt.

Ist das PCR-Ergebnis kleiner als 0,9 %, werden die einzelnen Rückstellproben weiter untersucht und die verursachende Einzelprobe wird identifiziert. Der betroffene Mischfutterhersteller wird informiert und das Rückstellmuster wird untersucht.



Ist das PCR-Ergebnis des Rückstellmusters größer oder gleich 0,9 %, wird das Futtermittel der betroffenen Charge umgehend für die OGT-Fütterung gesperrt und auf Kosten des Mischfutterherstellers rückgenommen. Die neu anzuliefernde Charge wird sofort beprobt.

- 8.7 Ist die Probe eines Mischfutterherstellers innerhalb eines halben Jahres (6 Monate) zweimal größer oder gleich 0,9 % GVO-Anteil, dann hat dieser wöchentlich Proben zur PCR-Analyse einzureichen. Die wöchentliche Probe versteht sich als Mischprobe (über mehrere OGT-Produkte eines Mischfutterherstellers).

9 Qualitätssicherung allgemein

- 9.1 Aus Gründen der allgemeinen Qualitätssicherung ist für alle Mischfutterwerke die Teilnahme an einem der folgenden Qualitätssicherungs-Programme für den Tätigkeitsbereich „Herstellung von Mischfuttermittel“ verpflichtend:

- AMA Pastus +;
- QS-Prüfsystem der Futtermittelwirtschaft;
- GMP +;
- FEMAS (Feed Materials Assurance Scheme);
- SFPS* (Swiss Feed Production Standard);
- QSGF Suisse* (Qualitätssicherung Getreide/Futtermittel);
- UFAS* (Universal Feed Assurance Scheme);
- EFISC (European Feed Ingredients Safety Certification); oder
- anderes äquivalentes Programm.

Allgemeine Anmerkung: Andere äquivalente Programme werden vom Verein Donau Soja als solche freigegeben.

Anmerkung zu*: Der Standard wird bei folgenden Auflagen anerkannt: Ein Qualitätskontrollplan erfüllt im Punkt „Häufigkeit der Stichprobenentnahme sowie Methodik und Häufigkeit der Analysen“ mindestens die Anforderungen des jeweils zutreffenden Analyseplans, bestehend aus Proben vom Wareneingang wie auch vom Warenausgang, des AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020; Anhang 1 zur AMA-Futtermittel Richtlinie pastus+ sowie zur pastus+ Kleinmengenregelung). Die Kontrolle erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Eine Konformitätsbescheinigung (z.B. Kontrollbericht) wird dem Verein Donau Soja und/oder der Donau Soja Kontrollstelle auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

10 Donau Soja Vertrag Mischfutterwerk

- 10.1 Das Mischfutterwerk schließt mit der Donau Soja Organisation den Donau Soja Mischfutterwerk Vertrag über die zu erfüllenden Anforderungen ab.

11 Direkt beauftragte Kontrolle

- 11.1 Das Mischfutterwerk schließt mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle einen Kontrollvertrag ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen.
- 11.2 Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Donau Soja Audits eine Mischprobe des Donau Soja Soja aus dem gesamten Betrieb und führt diese einer PCR-Analyse zu.
- 11.3 Donau Soja Audits und Zertifizierungen sollen – wenn möglich – immer gemeinsam bzw. in Kombination mit den OGT-Kontrollen durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, hat das Donau Soja Audit mindestens einmal jährlich zu erfolgen.



- 11.4 Die Kontrollstelle ist gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 11.5 Wenn das zertifizierte Mischfutterwerk seine Donau Soja Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Mischfutterwerks eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

12 Systemkontrolle

- 12.1 Das Mischfutterwerk akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen, die gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet sind.



ANFORDERUNGEN 06a, Version 02

Landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb

Zweck	Festlegung von Donau Soja Anforderungen an landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe (Tierhalter).
Definition	<p>Landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb: Betrieb, der Tierhaltung betreibt und sojahaltige Einzel- oder Mischfuttermittel verfüttert (z.B. Legehennen-, Mastgeflügel-, Schweinemast-, Rindermast-, Milchviehbetrieb)</p> <p>OGT: Ohne Gentechnik GV: Gentechnisch verändert GVO: Gentechnisch veränderter Organismus Codex: Österreichische Codex Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung¹ in Kombination mit deren Kontrollrichtlinie² VLOG: Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG, www.ohnegentechnik.org) OGT Donauraum Standard³</p>
Übersicht	<p>1 Risikobewertung1 2 Wareneingang mit Deklaration2 3 Dokumentation und Aufzeichnung2 4 Warenausgang, Produktkennzeichnung3 5 Direkt beauftragte Kontrolle4 6 Systemkontrolle4 7 Gruppensertifizierung5</p>
Status	Version 02: diese Version ist aus der A 06, Version 06 entstanden und wurde am 29.04.2019 vom Vorstand freigegeben

1 Risikobewertung

1.1 Vorhandensein von GV-Futtermitteln

Der Tierhalter wird einer "Tierhalter-Risikostufe" (= T-RS) entsprechend der im Betrieb angelieferten, gelagerten und verfütterten Sojaqualitäten zugeordnet:

- T-RS 0: ausschließlich Donau Soja Soja-Einzel- oder Mischfuttermittel;
- T-RS 1: auch anderes OGT Soja-Einzel- oder Mischfuttermittel (Ohne Gentechnik ist dokumentiert);

¹ Literaturquelle Codex-Richtlinie zur „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung im Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage:
www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Gentechnikfrei_RL_15_1_2018.pdf?6fdsmn

² Literaturquelle „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“:
www.bmwf.gv.at/TechnikUndVermessung/Akkreditierung/Documents/Leitfaden%20L25_Risikobasierte%20Kontrolle%20Gentechnikfreiheit_V03_20150304.pdf

³ Link zu OGT Donauraum Standard bzw. Kontrollrichtlinie: www.donausoja.org/de/downloads



- T-RS 2: auch GV-Einzel- oder Mischfuttermittel, jedoch nur bei anderem Betriebszweig (z.B. zertifiziertes Legehennenfutter und konventionelles Schweinmastfutter), keine GV-Futtermittel oder Rohstoffe in den gleichen Anlagen;
- T-RS 3: auch GV-Einzel- oder Mischfuttermittel in gleichen Anlagen, jedoch nur, wenn geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Kontaminationsrisikos mit GVO umgesetzt werden.

2 Wareneingang mit Deklaration

2.1 Sojahaltige Futtermittel

Die Art und Menge der zugekauften und eingesetzten Einzel- oder Mischfuttermittel, Vormischungen, Zusatzstoffe und (Verarbeitungs-)Hilfsstoffe werden durchgängig durch entsprechende Warenbegleitpapiere (Lieferscheine, Rechnungen) mit der vollständigen und korrekten Qualitätsbezeichnung „Donau Soja“ dokumentiert und sind einsehbar.

2.2 Futtermittel

Bei Mischfuttermitteln (die auch Nicht-Soja Komponenten enthalten) müssen 100 % der Sojakomponenten Donau Soja sein. Alle Futtermittelkomponenten müssen den OGT Anforderungen entsprechen (z.B. Mais, Raps bzw. Vormischungen).

Von jedem zuliefernden Einzel- oder Mischfuttermittelwerk ist ein gültiges Donau Soja Zertifikat einsehbar.

3 Dokumentation und Aufzeichnung

- 3.1 Der Tierbesatz mit dessen Ein- und Ausstellungsdatum wird so dokumentiert, dass eine Plausibilitätsrechnung zum eingesetzten Futtermittel (z.B. Futtermittelration pro Tag oder pro Mastperiode) jederzeit und unmittelbar erfolgen kann.
- 3.2 Eine Futtermittel- und Lieferantenliste sowie eine Liste der Kunden liegen auf und sind einsehbar.
- 3.3 Der Einsatz von Futtermittel wird innerbetrieblich derart dokumentiert, dass eine Plausibilitätsrechnung möglich ist hinsichtlich der Übereinstimmung der eingesetzten Mengen an Donau Soja, der damit produzierten Produkte und der Anzahl der Tiere.
- 3.4 Bei Selbstmischern und mobilen Mischanlagen am Betrieb: Der Einsatz der konformen Futtermittel, Vormischungen, Zusatzstoffen und (Verarbeitungs-)Hilfsstoffen ist entsprechend dokumentiert, sodass eine Plausibilitätsrechnung des eingesetzten Futtermittels jederzeit und unmittelbar erfolgen kann.
- 3.5 Landwirte, die mobile Mischanlagen in Anspruch nehmen, müssen sicherstellen, dass diese vor Kontakt mit der Donau Soja Ware gereinigt sind und somit leer, sauber und frei von GVO-Spuren sind.
- 3.6 Bei Direktvermarktern: Der Tierhalter schließt mit der Donau Soja Organisation einen Donau Soja Lizenzvertrag über die zu erfüllenden Anforderungen ab.



4 Warenausgang, Produktkennzeichnung

- 4.1 Im Warenausgang werden Qualität und Menge der Donau Soja Ware sowie deren Abnehmer genau dokumentiert.
- 4.2 Die Ware selbst (Verpackung) sowie die Warenbegleitpapiere (Lieferscheine, Rechnungen) tragen einen Vermerk „gefüttert mit Donau Soja“.
- 4.3 Mindestanteil an Soja

Die Verwendung der Produktbezeichnung „gefüttert mit Donau Soja“ ist an die folgenden beiden Kriterien gebunden:

- Bei einem Produkt, das aus Soja besteht, Soja (-komponenten) enthält oder unter Verwendung von Soja als Futtermittel (inkl. des Zusatzes von Sojakomponenten wie Öl im Futtermittel) hergestellt wurde, muss jeweils die gesamte Sojamenge Donau Soja Soja sein.

Ausnahmeregelung: Sollte die Verfügbarkeit einzelner Sojakomponenten wie Sojalecithin nicht von mindestens zwei unabhängigen Anbietern in ausreichender Qualität gewährleistet sein, kann auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung des Donau Soja Vorstands auch auf andere, jedenfalls gentechnikfrei zertifizierte Komponenten zurückgegriffen werden.

- Bei der Herstellung tierischer Produkte muss der Sojaanteil in der gesamten Futterration folgenden Mindestanteil haben:

Tierart	Mindestanteil Soja
Mastschweine	10 %
Mastgeflügel	10 %
Legehennen	10 %
Mastrinder	250 g/Tier/Tag
Milchkühe	100 g/Tier/Tag*

* gilt für Selbstvermarkter von Milch und Milchprodukten

Wenn eine Molkerei (mit mehreren Milchlieferanten) ihre Produkte mit dem „Donau Soja“ Logo kennzeichnen möchte, muss sichergestellt sein, dass zumindest 20 % der Milch von Kühen stammt, die mit oben genannter Mindestmenge an Soja gefüttert wurden.

Geringere Mindestanteile an Soja werden auf Antrag und nach Prüfung durch Donau Soja im Einzelfall genehmigt.

Bei Selbstmischern ist der Mindestanteil Soja in der Futterration (siehe Tabelle) einzuhalten und die gesamte Sojamenge muss Donau Soja Soja sein. Dies wird mittels Rezepturen und Mischprotokolle nachweislich eingehalten.



4.4 Umstellungszeiten

Ist die Umstellung einer Herde auf gentechnikfreie Fütterung laut österreichischem Codex, den Anforderungen des deutschen EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes oder laut OGT Donaauraum Standard bereits erfolgt, kann die Auslobung des Produktes mit der Produktbezeichnung „gefüttert mit Donau Soja“ bei Legehennen- und Milchviehbetrieben bei erstmaliger Betriebsumstellung unmittelbar nach Umstellung der Fütterung auf Donau Soja Soja erfolgen.

In allen anderen Fällen gelten für die Donau Soja Produktauslobung dieselben Umstellungszeiten bis zum Inverkehrbringen eines Erzeugnisses wie für die Gentechnikfrei Auslobung im österreichischen Codex, im deutschen EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz oder laut OGT Donaauraum Standard.

- 4.5 Bei Direktvermarktern: Der Tierhalter kann die ausgelieferte Ware (Verpackung) mit dem „gefüttert mit Donau Soja“ Logo kennzeichnen, wenn alle Anforderungen erfüllt sind.

5 Direkt beauftragte Kontrolle

- 5.1 Der Tierhalter schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen mit folgender Häufigkeit:

- Tierhalter aller Risikostufen: Erstkontrolle;
- Tierhalter der Risikostufen T-RS 0 bis 2: weitere Kontrollen alle zwei Jahre;
- Tierhalter der Risikostufe T-RS 3: zusätzlich einmal jährlich.

Donau Soja Audits und Zertifizierungen sollen – wenn möglich – immer gemeinsam bzw. in Kombination mit OGT-Kontrollen durchgeführt werden.

- 5.2 Donau Soja Zertifizierungen und Kontrollen beziehen sich nur auf jene Tierart(en), deren Produkte als „gefüttert mit Donau Soja“ bezeichnet werden. Sofern weitere Produktionszweige kein Vermischungsrisiko darstellen, müssen sie nicht dem Prüfungsumfang unterliegen.

Anmerkung: Selbstmischer, die Sojaschrot, getoastete Sojabohnen oder andere Sojakomponenten wie Sojaöl zukaufen, sind als Landwirte zu betrachten. Selbstmischer, die selbst geerntete oder zugekaufte Sojabohnen in einer eigenen Anlage zum Zweck der Verfütterung am eigenen Betrieb verarbeiten, sind laut Donau Soja Richtlinien Erstverarbeitungsbetriebe (siehe Anforderung 04 Sojaerstverarbeitungsbetrieb).

- 5.3 Wenn der zertifizierte Tierhalter seine Donau Soja Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Tierhalters eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

6 Systemkontrolle

- 6.1 Der Betrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.



7 Gruppensertifizierung

- 7.1 Die Möglichkeit zur Gruppensertifizierung für landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe besteht unter den Voraussetzungen, wie sie unter den Donau Soja „Vorgaben für Gruppensertifizierungen“ genannt sind.



ANFORDERUNGEN 06b, Version 02

Lebensmittelverarbeitungsbetrieb bis Vermarkter

Zweck	Festlegung der Anforderungen an Hersteller von Lebensmittelverarbeitungsprodukten und Halbfabrikaten sowie Lebensmittelhersteller, -vermarkter und Inverkehrbringer von gekennzeichneten Produkten (Zeichennutzer).
Definition	<p>Betrieb, der tierische Produkte verarbeitet oder Soja und Sojakomponenten als Lebensmittel weiterverarbeitet (Lebensmittelhersteller die gleichzeitig Sojaerstverarbeitungsbetriebe sind – siehe A 04)</p> <p>Das betrifft insbesondere folgende Betriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hersteller von Lebensmittelverarbeitungsprodukten/Hersteller von Halbfabrikaten (z.B. Eieraufschlagwerke, Verarbeitungsbetriebe von Frischeiern, Schlachtbetriebe), deren Produkte nicht für den Endkonsumenten bestimmt sind; - Lebensmittelhersteller, -vermarkter, (z.B. Eierpackstellen, Molkereien, Zerlegebetriebe, Fleischhauereien bzw. Sojaölraffinerien, Sojaproduktehersteller aber auch Convenience-Hersteller), deren Produkte für den Endkonsumenten bestimmt sind; - Inverkehrbringer von gekennzeichneten Produkten (Zeichennutzer). <p>GV: Gentechnisch verändert OGT: Ohne Gentechnik</p>
Übersicht	<p>1 Wareneingang1</p> <p>2 Verarbeitung, Lagerung und Verpackung2</p> <p>3 Dokumentation und Aufzeichnung2</p> <p>4 Warenausgang, Produktkennzeichnung2</p> <p>5 Mengenflusskontrolle3</p> <p>6 Donau Soja Vertrag3</p> <p>7 Direkt beauftragte Kontrolle3</p> <p>8 Systemkontrolle4</p>
Status	Version 02: diese Version ist aus der A 06, Version 06 entstanden und wurde am 29.04.2019 vom Vorstand freigegeben

1 Wareneingang

- 1.1 Art und Menge der zugekauften und eingesetzten Rohstoffe und Komponenten werden durchgängig durch entsprechende Warenbegleitpapiere (Lieferscheine, Rechnungen) mit der vollständigen und korrekten Qualitätsbezeichnung „Donau Soja“ dokumentiert und sind einsehbar.
- 1.2 Von jedem zuliefernden Donau Soja Lieferanten ist ein gültiges Donau Soja Zertifikat einsehbar.



- 1.3 Alle Sojabestandteile bzw. alle tierischen Produkte, die unter Verwendung von Soja als Futtermittel produziert wurden, müssen den Donau Soja Anforderungen entsprechen. Alle Komponenten müssen weiters den OGT Anforderungen entsprechen.

2 Verarbeitung, Lagerung und Verpackung

- 2.1 Die Kontrollstelle hat Zugang zu und Kontrollbefugnis in allen relevanten Bereichen des Verarbeitungs-/Vermarktungsbetriebes.
- 2.2 Die Warenübernahme, Lagerung sowie der innerbetriebliche Transport von Donau Soja Ware erfolgt zeitlich oder räumlich getrennt von anderer nicht als Donau Soja gekennzeichnete Ware.
- 2.3 Anlagen zur Verarbeitung von Donau Soja Ware werden zeitlich oder räumlich getrennt von anderer Ware (nicht als Donau Soja gekennzeichnet) benützt.
- 2.4 Verfahrensanweisungen zur zeitlichen oder räumlichen Trennung der Warenströme liegen vor Ort auf und deren Einhaltung wird vor Ort dokumentiert.
- 2.5 Eine Verarbeitung oder Lagerung von GV-Soja ist am gesamten Standort nicht möglich.

3 Dokumentation und Aufzeichnung

- 3.1 Sämtliche Mitarbeiter im Bereich Wareneingang, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Transport und Warenausgang haben Schulungen hinsichtlich der Einhaltung der relevanten Verfahrensanweisungen erhalten.
- 3.2 Eine Betriebsbeschreibung sowie ein Lageplan des Werkes, ein Organigramm und ein Warenflussdiagramm liegen vor.
- 3.3 Eine vollständige Rohstoff- und Lieferantenliste liegt auf.
- 3.4 Für eine Mengenflussberechnung liegen alle zertifizierungsrelevanten Rezepturen und/oder Chargenprotokolle auf.
- 3.5 Eine Sortimentsliste der zertifizierten Donau Soja Produkte liegt auf.
- 3.6 Eine vollständige Kundenliste, aus der hervorgeht, welche Kunden mit welchen Chargen beliefert wurden, muss jederzeit verfügbar sein.
- 3.7 Neben spezifizierten und mengenmäßig erfassten Wareneingängen und Warenausgängen müssen auch Lagerbestände bzw. Lagerein- und -ausgänge erfasst werden.

4 Warenausgang, Produktkennzeichnung

- 4.1 Im Warenausgang werden Art und Menge der Verarbeitungsprodukte sowie deren Abnehmer genau dokumentiert.
- 4.2 Warenbegleitpapiere (Ausgangsrechnungen bzw. Lieferscheine) tragen den Vermerk „Donau Soja“ in der Produktbezeichnung. Tierische Produkte tragen den Vermerk „gefüttert mit Donau Soja“ in der Produktbezeichnung.



4.3 Die Verwendung der registrierten Marke „Donau Soja“ oder „gefüttert mit Donau Soja“ ist nur möglich, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- Soja(-komponenten), Produkte die Soja(-komponenten) enthalten und tierische Produkte, die unter Verwendung von Soja als Futtermittelkomponente hergestellt wurden, werden zu 100 % in zertifizierter Donau Soja Qualität eingesetzt;

Ausnahmeregelung: Sollte die Verfügbarkeit einzelner Sojakomponenten wie Sojalecithin nicht von mindestens zwei unabhängigen Anbietern in ausreichender Qualität gewährleistet sein, kann auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung des Donau Soja Vorstands auch auf andere, jedenfalls gentechnikfrei zertifizierte Komponenten zurückgegriffen werden.

- Tierische Rohstoffe (z.B. Fleisch, Eier, Milch, ...) erfüllen den Mindestanteil an Soja in der gesamten Futterration (siehe Anforderungen A 06a);

Wenn eine Molkerei (mit mehreren Milchlieferanten) ihre Produkte mit dem „Donau Soja“ Logo kennzeichnen möchte, muss sichergestellt sein, dass zumindest 20 % der Milch von Kühen stammt, die mit oben genannter Mindestmenge an Soja gefüttert wurden (siehe Anforderung A06a).

5 Mengenflusskontrolle

- 5.1 Der Mengenfluss wird aufgrund der tatsächlichen Wareneingänge und Warenabgänge durch Verkauf bzw. Abgang durch Einsatz in der Produktion kontrolliert. Die Kontrollstelle hat das Recht, einzelne Lieferscheine und Rechnungen anzufordern und einzusehen. Die Mengen stimmen unter Berücksichtigung der eingesetzten Rezepturen bzw. der Chargenprotokolle zusammen.

6 Donau Soja Vertrag

- 6.1 Der Betrieb schließt mit der Donau Soja Organisation einen Donau Soja Vertrag über die zu erfüllenden Anforderungen ab.

7 Direkt beauftragte Kontrolle

- 7.1 Der jeweilige Betrieb schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Donau Soja Richtlinien.
- 7.2 Das Donau Soja Audit hat einmal jährlich zu erfolgen. Donau Soja Audits und Zertifizierungen sollen – wenn möglich – immer gemeinsam bzw. in Kombination mit den OGT-Kontrollen durchgeführt werden.
- 7.3 Wenn der zertifizierte Betrieb seine Donau Soja Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Betriebs eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.



8 Systemkontrolle

- 8.1 Der Betrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.



ANFORDERUNGEN 07, Version 03

Transport und Reinigung

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von allen Teilnehmern der Donau Soja Lieferkette bei der Beförderung von Donau Soja Ware zu erfüllen sind.
Definition	Transport: Beförderung von Donau Soja Ware (Donau Soja Sojabohnen, -produkte oder Produkte aus oder mit Donau Soja Sojabohnen) Transporteur: Unternehmen oder landwirtschaftlicher Betrieb, welcher Donau Soja Ware transportiert (z.B. Schiffs- und Zugverladungen) Reinigung: Entfernung von unerwünschten Stoffen, insbesondere von gentechnisch verändertem Material
Übersicht	1 Transport1 2 Reinigung.....2 3 Direkt beauftragte Kontrolle3 4 Systemkontrolle.....3
Status	Version 03: freigegeben vom Vorstand am 29.04.2019

1 Transport

- 1.1 Beim Transport von Donau Soja Sojabohnen, Donau Soja Sojaprodukten und Produkten die mit oder aus Donau Soja hergestellt wurden, ist insbesondere darauf zu achten, dass es zu keiner Verunreinigung mit gentechnisch veränderter Ware, Produkten anderer Qualitäten und/oder sonstigen unerwünschten Stoffen kommt.
- 1.2 Der für den Transport eingesetzte Behälter (Anhänger, LKW, Container, usw.) sowie die für die Ver- und Entladung eingesetzten Anlagen und Gerätschaften müssen vor Kontakt mit der Donau Soja Ware leer, sauber und trocken sein.
- 1.3 Bei Fahrzeugen oder Transportbehältern, die nicht ausschließlich für den Transport von Donau Soja Ware eingesetzt werden, ist ein schriftlicher Nachweis über die letzten drei zuvor transportierten Stoffe (Vorfracht) einzuholen.

Es müssen mindestens folgende Punkte enthalten sein:

- Name und Unterschrift des Fahrers;
- Kennzeichen des Fahrzeuges und Anhängers;
- Art der Fracht;
- Datum des Transports.

- 1.4 Wenn die letzte Vorfracht eine Gefährdung für die Gentechnikfreiheit oder die Lebensmittel- oder Futtermittelsicherheit darstellt, ist eine Bestätigung über eine zweckmäßige Reinigung des Behälters oder Fahrzeugs einzuholen. ¹ Diese Reinigungsbestätigung hat folgende Punkte zu umfassen:

¹ z.B. GVO-deklarationspflichtige Rohstoffe, Lebensmittel und Futtermittel als Vorfracht, z.B. Sojaschrot oder Mais



- Name und Unterschrift der ausführenden Person;
 - Datum und Uhrzeit (von - bis) der Reinigung;
 - Art der Reinigung;
 - Ort der Reinigung.
- 1.5 Der Transporteur dokumentiert alle Transporte von Donau Soja Ware. Die Dokumentation hat folgende Punkte zu umfassen:
- Auftraggeber, Name und Anschrift;
 - Belade- und Entladestelle, Betrieb, Adresse;
 - Menge;
 - Dazugehörige Chargenzertifikate.
- 1.6 Wird der Transport von einem Donau Soja zertifizierten Unternehmen selbst durchgeführt, hat dieses alle Anforderungen an den Transport einzuhalten und diese Einhaltung zu dokumentieren.
- 1.7 Wird mit dem Transport ein nicht Donau Soja zertifiziertes Unternehmen beauftragt, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Umsetzung aller Anforderungen an den Transport. Dieser hat die Umsetzung der Anforderungen selbst zu überwachen und zu dokumentieren oder - wenn dies nicht möglich ist - hat er schriftlich zu dokumentieren, dass diese Aufgaben vom Transporteur übernommen werden.
- 1.8 Werden Donau Soja zertifizierte Produkte vorübergehend an Umschlagterminals oder Hafenanlagen gelagert, die von einem nicht Donau Soja zertifizierten Unternehmen betrieben werden, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass es bei der Lagerung zu keiner Verunreinigung und/ oder Vermischung von Donau Soja Soja mit Soja anderer Qualitäten kommt. Kontrollen der Umschlagterminals und Hafenanlagen werden von einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle durchgeführt.
- 1.9 Werden Donau Soja zertifizierte Produkte an Umschlagterminals oder Hafenanlagen, die von einem nicht Donau Soja zertifizierten Unternehmen betrieben werden, direkt auf ein Schiff geladen, wird ein Rückstellmuster von jedem Laderaum/ Container im Schiff von einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle gezogen und mindestens ein Jahr sicher und ohne Einflussnahme auf die Qualität rückverfolgbar aufbewahrt.

2 Reinigung

- 2.1 Alle Anlagen (Gossen, Elevatoren, Trockenanlagen, usw.), Gerätschaften (Werkzeuge, Bagger, LKW, usw.) und Lagerstätten (Silos, Lagerhallen und -Räume, usw.), die mit Donau Soja Ware in direktem oder indirektem Kontakt kommen, müssen vor dem Kontakt einer zweckmäßigen Reinigung unterzogen werden, wenn ansonsten die Gefahr einer Verunreinigung von Donau Soja Ware nicht ausgeschlossen werden kann.
- 2.2 Die Reinigung ist mit folgenden Punkten schriftlich zu dokumentieren:
- Name und Unterschrift der ausführenden Person;
 - Datum und Uhrzeit (von - bis) der Reinigung;
 - Art der Reinigung;
 - Grund der Reinigung.
- 2.3 Die Art der Reinigung ist so anzupassen, dass es zu keiner Verunreinigung mit gentechnisch veränderter Ware, Produkten anderer Qualitäten, Lebensmittel- oder



Futtermittelsicherheit beeinträchtigenden und/oder andern unerwünschten Stoffen kommt. (z.B. Nassreinigung von Geräten, Spülchargen, ...)

3 Direkt beauftragte Kontrolle

- 3.1 Die Umsetzung der Anforderungen an den Transport von Donau Soja Ware und die Reinigung wird im Zuge der direkt beauftragten Kontrolle auf allen Stufen der Lieferkette mitkontrolliert.

4 Systemkontrolle

- 4.1 Der Betrieb bzw. Transporteur akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.
- 4.2 Wird mit dem Transport kein Donau Soja zertifiziertes Unternehmen beauftragt, muss dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass der Transporteur risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen akzeptiert.



ANFORDERUNGEN 08, Version 06

Kontrollstelle

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Donau Soja anerkannten Kontrollstellen zu erfüllen sind.
Definition	Kontrollstelle: unabhängige, akkreditierte Kontrollunternehmen, welche die Erfüllung von Anforderungen durch die teilnehmenden Betriebe kontrollieren
Übersicht	<p>1 Vertrag1</p> <p>2 Kontrollpersonen1</p> <p>3 Kontrolldurchführung, Zertifizierung und Erstkontrolle2</p> <p>4 Chargenzertifizierung2</p> <p>5 Sanktionen3</p> <p>6 Kontrollberichte3</p> <p>7 Probenuntersuchung und Maßnahmen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen4</p> <p>8 Datenweitergabe, Berichtswesen5</p> <p>9 Qualitätsmanagement, Kontrolle5</p> <p>10 Informationsweitergabe bei groben Mängeln bzw. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben6</p> <p>11 Kontrollzertifikat6</p>
Status	Version 06: freigegeben vom Vorstand am 30.01.2020

1 Vertrag

- 1.1 Die Kontrollstelle schließt mit der Donau Soja Organisation den Donau Soja Kontrollstellenvertrag ab und erhält dadurch die Berechtigung, Kontrollen und Zertifizierungen als anerkannte Donau Soja Kontrollstelle anzubieten und durchzuführen.
- 1.2 Eine anerkannte Donau Soja Kontrollstelle ist berechtigt, auch Europe Soya (Richtlinien siehe Homepage von Donau Soja www.donausoja.org) Kontrollen und Zertifizierungen anzubieten und durchzuführen.

2 Kontrollpersonen

- 2.1 Die Kontrollstelle setzt nur Kontrollpersonen mit branchenspezifischer Kontrollerfahrung ein, die folgendermaßen qualifiziert sind:
 - eintägige Ersts Schulung zu Themen Gentechnikfreiheit, Anforderungen an Donau Soja Betriebe und Probenziehung;
 - jährliche Nachschulung;
 - Durchführung einer jährlichen durch die Kontrollstelle festzulegenden Mindestanzahl und -dauer von Kontrollen.



3 Kontrolldurchführung, Zertifizierung und Erstkontrolle

- 3.1 Die Kontrollpersonen führen die Kontrollen auf der Basis der erhaltenen Vorinformationen (Anträge, ggf. Berichte vorheriger Kontrollen) entsprechend folgenden Punkten durch:
 - aktive Nachschau in allen relevanten Bereichen der Betriebsstätte;
 - Einsicht in Betriebsanlagen und -abläufe sowie -dokumentationen;
 - Hinterfragen von Sachverhalten;
 - Plausibilisierung von Flächen-, Saatgut- und Liefermengenangaben.
- 3.2 Die Kontrollpersonen überprüfen sämtliche Punkte, die in den Dokumenten „Anforderungen“ und "Checkliste" für die jeweilige Betriebsart definiert sind und in der pro Betriebsart und Risikostufe genannten Häufigkeit.
- 3.3 Die Kontrollpersonen fassen alle Angaben inkl. Anlagen (Pläne, Prozessbeschreibungen, Organigramm etc.) in einer Betriebsbeschreibung zusammen. Diese werden durch Nachweise (Kopien von Lieferscheinen, Analysenberichten etc.) und eigene Aufzeichnungen der Kontrollpersonen (v.a. ausgefüllte Checkliste) ergänzt. Betriebsbeschreibende Unterlagen werden jedenfalls auch in englischer oder deutscher Sprache erstellt.¹
- 3.4 Im Rahmen der Erstkontrolle überprüfen die Kontrollstellen erstmals die Richtigkeit der Risikoeinstufung des kontrollierten Betriebes, woraus sich die weitere Kontrollfrequenz für den jeweiligen Betrieb ergibt. Bei erstmaliger Ausstellung eines Kontrollzertifikates für einen Erstverarbeiter, ein Mischfutterwerk oder einen Zeichennutzer wird dieses erst dann an den zertifizierten Betrieb übermittelt, wenn die Donau Soja Organisation der Kontrollstelle das Vorliegen eines gültigen Vertrages mit dem betroffenen Betrieb bestätigt hat.
- 3.5 Beendet ein Donau Soja zertifiziertes Unternehmen seine Donau Soja Aktivität, kann Donau Soja eine Abschlusskontrolle auf Kosten des zertifizierten Unternehmens verlangen.

4 Chargenzertifizierung

- 4.1 Die Kontrollstelle nimmt von vertraglich gebundenen ersterfassenden Lagerstellen Erntemeldungen entgegen und dokumentiert die gemeldeten Mengen im Donau Soja Internetportal.
- 4.2 Die Kontrollstelle nimmt von vertraglich gebundenen Lagerstellen, Ersterfassern oder Händlern Chargenzertifikatsanfragen entgegen und erstellt nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung Chargenzertifikate über das Donau Soja Internetportal. Die Kontrollstelle retourniert innerhalb von zwei Werktagen an den Betrieb (mit Kopie an die Donau Soja Organisation) Chargenzertifikate in Form von signierten pdf-Dokumenten, die folgende Informationen enthalten:

¹ Unter „Betriebsbeschreibende Unterlagen“ werden jene Dokumente verstanden, die die Kontrollstelle unbedingt benötigt, um eine Beurteilung der Konformität des Betriebs mit den Anforderungen der Donau Soja Richtlinien durchzuführen. Diese umfassen zumindest folgende Dokumente, wenn sie für den jeweiligen Betriebstyp zutreffend sind: Betriebsbeschreibungsbogen, Verfahrensanweisungen zur Vermeidung von GVO-Kontaminationen (Übernahme, Lagerung, Verarbeitung, Transport, Reinigung, Verschleppungsrisikopunkte), Probennahmepläne, Organigramm.



- Code der Kontrollstelle;
 - Code des Chargenzertifikats;
 - Mengen der als Donau Soja Soja zertifizierten Charge;
 - Name und Kontaktdaten des Käufers;
 - Erntejahr;
 - "Donau Soja" Logo.
- 4.3 Die Kontrollstelle nimmt von vertraglich gebundenen Lagerstellen und Ersterfassern Mengenberichtigungsmeldungen entgegen und aktualisiert den Lagerbestand an Donau Soja Sojabohnen im Donau Soja Internetportal. Der Lagerbestand an Donau Soja Sojabohnen aller Lagerstellen und Ersterfasser wird mit 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres im Internetportal auf 0 (null) gesetzt, außer es wurden im Rahmen von Mengenberichtigungsmeldungen Jahresüberträge bekanntgegeben und von der Kontrollstelle im Internetportal dokumentiert.
- 4.4 Für Kontrollstellen besteht die Verpflichtung zur Nutzung des Internetportals von Donau Soja zur Dokumentation von Erntemeldungen, Mengenberichtigungsmeldungen und zur Ausstellung von Chargenzertifikaten.

5 Sanktionen

- 5.1 Die Kontrollpersonen legen im Rahmen der Kontrollen bei der Nichterfüllung von Anforderungen Sanktionen fest, entsprechend dem Dokument „Sanktionskatalog“. Die erhobenen Abweichungen werden jeweils durch objektive Nachweise (Kopien von Dokumenten, Fotos etc.) dokumentiert.
- 5.2 Bei Vergabe einer Sanktion 3 durch die Kontrollstelle informiert diese die Donau Soja Organisation umgehend und schriftlich. Das Ergebnis der Nachkontrolle wird der Donau Soja Organisation ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Bei Vergabe einer Sanktion 4 durch die Kontrollstelle informiert diese die Donau Soja Organisation unverzüglich und schriftlich. Das Ergebnis einer allfälligen Nachkontrolle wird der Donau Soja Organisation ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- 5.4 Vor der Vergabe einer Sanktion 5 informiert die Kontrollstelle die Donau Soja Organisation über die beabsichtigte Maßnahme unter Angabe von Gründen und schriftlich. Eine Sanktion 5 kann erst gesetzt werden, wenn davor eine Sanktion 4 vergeben wurde.

6 Kontrollberichte

- 6.1 Die Kontrollpersonen fassen die Ergebnisse der Kontrollen in Kontrollberichten zusammen, die zum kontrollierten Betrieb zumindest folgende Angaben enthalten:
- aktuelle Stammdaten;
 - Risikokategorisierung;
 - Abweichungen gegenüber den gestellten Anforderungen (mit Referenzierung von Zahlencode der Anforderungen, Ausmaß der Abweichung und ggf. Erläuterungen hierzu).



- 6.2 Die Kontrollpersonen übergeben dem Vertreter des kontrollierten Betriebes eine Kopie des Kontrollberichtes und holen eine Empfangsbestätigung hierzu ein.
- 6.3 Auf Nachfrage übersendet die Kontrollstelle an die Donau Soja Organisation sowohl Kontrollberichte als auch Originalchecklisten und weitere erhobene, Kontroll-relevante Unterlagen.

7 Probenuntersuchung und Maßnahmen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen

- 7.1 Die Kontrollstelle nimmt für die Durchführung von Laboruntersuchungen auf GVO-Rückstände ausschließlich Labors in Anspruch, die entsprechend der Norm ISO 17025 für diese Verfahren akkreditiert sind.

- 7.2 Wenn die **Kontrollstelle** eines **Erstverarbeitungsbetriebs** Information über positive PCR-Testergebnisse von GV-**Soja** erhält:

Die Kontrollstelle informiert die von der betroffenen Lagerstelle beauftragte Kontrollstelle mit Übersendung des betroffenen Chargenzertifikats und des Untersuchungsbefundes.

- 7.3 Wenn die **Kontrollstelle** eines **Erstverarbeitungsbetriebs** Information über positive PCR-Testergebnisse von GV-**Mais** erhält:

Die Kontrollstelle führt eine Ursachenanalyse durch um festzustellen, ob die Verunreinigung zufällig und/oder technisch vermeidbar war. Ist die Verunreinigung nicht zufällig oder technisch vermeidbar, wird eine Verwarnung mit entsprechender Korrekturmaßnahme ausgesprochen.

Es obliegt der Kontrollstelle des Erstverarbeiters, auch die Kontrollstelle der betroffenen Lagerstelle einzuschalten.

Bei mehrmaligen nicht zufälligen oder technisch vermeidbaren GVO-Verunreinigungen wird die Vermarktung der Ware als Donau Soja gesperrt bis die Ursache behoben ist bzw. die Korrekturmaßnahmen vollständig umgesetzt sind (Sanktion 4).

Bei positiven PCR Ergebnissen von oder über 0,9 % GVO-Anteil wird die betroffene Charge aus dem Warenfluss genommen und darf nicht als Donau Soja vermarktet werden (Sanktion 4).

- 7.4 Wenn die **Kontrollstelle** einer **Lagerstelle** Information über positive PCR-Testergebnisse mit einem GVO-Anteil unter 0,9 % erhält:

Die Kontrollstelle kontrolliert die betroffene Sojalagerstelle umgehend vor Ort, stellt hierbei die betroffenen Rückstellproben sicher, erstellt eine Ursachenanalyse zum GVO-Eintrag und sendet diese zusammen mit einem Bericht über die erfolgten Maßnahmen an die Donau Soja Organisation. Die Ursachenanalyse beantwortet insbesondere die Frage, ob die GVO-Verunreinigung zufällig und/oder technisch nicht vermeidbar war. Ist die Verunreinigung nicht zufällig oder technisch vermeidbar, wird eine Verwarnung mit entsprechender Korrekturmaßnahme ausgesprochen. Bei mehrmaligen nicht zufälligen oder technisch vermeidbaren GVO-Verunreinigungen wird die Vermarktung der Ware als Donau Soja gesperrt bis die Ursache behoben ist bzw. die Korrekturmaßnahmen vollständig umgesetzt sind (Sanktion 4).



- 7.5 Wenn die **Kontrollstelle** einer **Lagerstelle** mehrmalige Informationen über positive PCR-Testergebnisse mit einem GVO-Anteil unter 0,9 % erhält oder einmalig mit einem GVO-Anteil von oder über 0,9 %:

Die Kontrollstelle schreibt als Korrektur-Maßnahme (mit angemessener Frist) jedenfalls eine 100%ige räumlich-technische Trennung von GVO und Nicht-GVO-Ware in der Lagerstelle vor. Ware mit einem GVO-Anteil über 0,9 % wird aus dem Warenfluss genommen und darf nicht als Donau Soja vermarktet werden (Sanktion 4).

8 Datenweitergabe, Berichtswesen

- 8.1 Die Kontrollstelle informiert die Donau Soja Organisation zumindest jährlich (bis 31. Jänner des Folgejahres) über die Ergebnisse der Kontrollen mit zumindest folgenden Inhalten:

- Anzahl durchgeführter Kontrollen nach Betriebsarten;
- Anzahl der ausgesprochenen Sanktionen je Betriebsart.

- 8.2 Für Kontrollstellen besteht die Verpflichtung zur Nutzung des Internetportals von Donau Soja zur Übermittlung folgender Informationen:

- Registrierung neuer Betriebe inklusive Kontaktdaten und Betriebsart;
- Kontrollkurzberichte;
- Kontrollzertifikate;
- Erntemeldungen und Mengenberichtigungsmeldungen;
- Chargenzertifikate.

- 8.3 Folgende Angaben werden von der Kontrollstelle spätestens einen Monat nach erfolgtem Audit über das Donau Soja Internetportal als Kontrollkurzbericht an Donau Soja übermittelt:

- Allgemeine Angaben zum Betrieb und Betriebsart;
- Risikostufe des Betriebs und Land;
- Art des Audits;
- Festgestellte Abweichungen mit entsprechenden Sanktionsstufen und Korrekturmaßnahmen.

- 8.4 Der Abschluss neuer Donau Soja Kontrollverträge sowie die Kündigung bestehender Donau Soja Kontrollverträge werden umgehend und direkt an Donau Soja gemeldet.

9 Qualitätsmanagement, Kontrolle

- 9.1 Die Kontrollstelle akzeptiert externe Überkontrollen durch eine von Donau Soja beauftragte Kontrollstelle und -personen. Hierbei gewährt sie Einblick in die erstellten Aufzeichnungen und Datenbanken und übergibt auf Wunsch daraus generierte Berichte.

- 9.2 Die Kontrollstelle verfügt über eine aufrechte Akkreditierung als Zertifizierungsstelle entsprechend der Norm ISO/IEC 17065:2012 im Landwirtschafts- und Lebensmittelbereich. In Österreich tätige Kontrollstellen sind zudem für den Scope "Gentechnikfrei" nach dem Österreichischen Lebensmittelbuch befugt und von der ARGE Gentechnik-frei anerkannt.



10 Informationsweitergabe bei groben Mängeln bzw. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben

10.1 Wenn eine Kontrollstelle im Rahmen der Durchführung von Audits (für einen anderen Standardbetreiber) bei einem Donau Soja Systemteilnehmer Kenntnis über einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder andere für Donau Soja relevante Mängel erlangt, wird die Donau Soja Organisation umgehend und schriftlich informiert.

11 Kontrollzertifikat

11.1 Mindestanforderungen an ein Donau Soja Zertifikat:

- Name und Anschrift des Unternehmens;
- Name, Anschrift und Donau Soja Code der Kontrollstelle;
- Tätigkeit des Unternehmens laut den Definitionen in den jeweiligen Donau Soja Anforderungen (Sojalagerstelle, Ersterfasser, Sojahandelsbetrieb, Erstverarbeitungsbetrieb, Mischfutterwerk etc.);
- Zertifizierte Produkte;
- Hinweis auf die Donau Soja Richtlinien;
- Gültigkeitsdauer;
- Datum der Kontrolle.

11.2 Wenn die Kontrollstelle ein Donau Soja Zertifikat mit Anhang ausstellt (z. B. Gruppensertifizierung, Lagerstelle mit Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 gemäß Punkt 2.2 in A 02):

Der Anhang enthält folgende Informationen zu weiteren an der Zertifizierung teilnehmenden Betrieben:

- Name und Anschrift des Unternehmens;
- Tätigkeit des Unternehmens laut den Definitionen in den jeweiligen Donau Soja Anforderungen (Sojaproduktionsbetrieb, Sojalagerstelle, Ersterfasser, landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb etc.).

11.3 Die Kontrollstelle übermittelt Kontrollzertifikate innerhalb einer Woche nach Ausstellung über das Donau Soja Internetportal an die Donau Soja Organisation. Bei erstmaliger Ausstellung eines Kontrollzertifikates für einen Erstverarbeiter, ein Mischfutterwerk oder einen Zeichennutzer wird dieses erst dann an den zertifizierten Betrieb übermittelt, wenn die Donau Soja Organisation der Kontrollstelle das Vorliegen eines gültigen Vertrages mit dem betroffenen Betrieb bestätigt hat.



Version 01

Vorgaben zur Chargenzertifizierung

Zweck	Zusammenfassende Darstellung des Donau Soja Chargenzertifizierungssystems von der ersterfassenden Lagerstelle bis zum Erstverarbeiter.
Definition	Das Donau Soja Chargenzertifizierungssystem dient der Rückverfolgbarkeit der zertifizierten, unverarbeiteten Donau Soja Sojabohnen. Die chargenbezogene Zertifizierung erfolgt von der ersterfassenden Lagerstelle bis zum Erstverarbeiter
Übersicht	<p>1 Chargenzertifizierungssystem1</p> <p>2 Verkauf von Donau Soja Soja mittels Chargenzertifikaten1</p> <p>3 Einkauf von Donau Soja Soja mittels Chargenzertifikaten2</p> <p>4 Mengenberichtigungsmeldung2</p>
Status	Version 01: freigegeben vom Vorstand am 22.03.2017

1 Chargenzertifizierungssystem

- 1.1 Ein Chargenzertifikat wird nur für den Handel mit unverarbeiteten Sojabohnen benötigt, nicht jedoch für den Handel mit verarbeiteten Soja-Produkten oder Mischfutter.
- 1.2 Folgende Betriebe benötigen für den Handel mit unverarbeiteten Donau Soja Sojabohnen Donau Soja Chargenzertifikate:
- Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte) als Ersterfasser, die Donau Soja Sojabohnen direkt an einen Händler verkaufen (wie in Anforderung 02, Punkt 10.2 definiert);
 - Lagerstellen / Ersterfasser (wie in Anforderung 02 definiert);
 - Händler (wie in Anforderung 03 definiert); und
 - Erstverarbeiter (wie in Anforderung 04 definiert).

2 Verkauf von Donau Soja Soja mittels Chargenzertifikaten

- 2.1 Der Verkäufer (Ersterfasser, Lagerstelle oder Händler) übersendet Chargenzertifikatsanfragen an seine Kontrollstelle mit jeweils folgenden Informationen:
- Name und Kontaktdaten des Käufers;
 - Menge der als Donau Soja Soja zu verkaufenden Charge bzw. beabsichtigte Auslieferungsmenge an Donau Soja Soja;
 - Bezeichnung des Verkäufers;
 - Erntejahr;
 - ggf. Codes der Chargenzertifikate, aus denen sich die zu verkaufende Mengen an Donau Soja Soja zusammensetzt.



- 2.2 Der Verkäufer nimmt als Rückmeldung der Kontrollstelle das Chargenzertifikat in Form eines signierten pdf-Dokuments entgegen, das folgende Informationen enthält:
- Code der Kontrollstelle;
 - Code des Chargenzertifikats;
 - Menge der als Donau Soja Soja zertifizierten Charge;
 - Name und Kontaktdaten des Käufers;
 - Erntejahr;
 - „Donau Soja“ Logo.
- 2.3 Eine Charge umfasst maximal die Menge an Donau Soja Sojabohnen, die in dem zur Lieferung gehörigen Kontrakt vereinbart ist.
- 2.4 Der Verkäufer übersendet die Chargenzertifikate an den Käufer der jeweils betroffenen Chargen.

3 Einkauf von Donau Soja Soja mittels Chargenzertifikaten

- 3.1 Lagerstellen, Händler und Erstverarbeiter kaufen Donau Soja Soja nur, wenn zu der entsprechenden Charge oder dem entsprechenden Kontrakt ein Chargenzertifikat in Form eines signierten Dokuments übergeben wird, das die unter Punkt 2.2 genannten Informationen enthält.

4 Mengenberichtigungsmeldung

- 4.1 Bei Abweichung ausgelieferter Mengen von den vereinbarten Auslieferungsmengen übersendet der Betrieb eine Mengenberichtigungsmeldung mit der Darstellung des Anlasses an seine Kontrollstelle. Die Kontrollstelle retourniert das korrigierte Chargenzertifikat an den Verkäufer. Der Verkäufer leitet das korrigierte Chargenzertifikat an den Käufer weiter.



Version 02

Vorgaben für Gruppensertifizierungen

Zweck	Festlegung der Vorgaben für Gruppensertifizierungen für Projektbetreiber und für Lagerstellen/Ersterfasser.
Übersicht	1 Gruppensertifizierung für landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe.....1 2 Gruppensertifizierung für Lagerstellen/Ersterfasser.....1
Status	Version 02: freigegeben vom Vorstand am 30.01.2020

1 Gruppensertifizierung für landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe (wie in A 06a genannt)

Projektbetreiber können unter folgenden Voraussetzungen eine Gruppensertifizierung bei Donau Soja beantragen:

- Projektbetriebe/-teilnehmer und deren Lieferanten sind klar definiert und es handelt sich um ein weitestgehend geschlossenes System;
- Das Vertragswesen zwischen dem Zertifizierungsnehmer und den an der Zertifizierung teilnehmenden Betrieben (Lieferanten) wird dargestellt;
- Ein gutes eigenes QM System plus Eigenkontrolle der Zulieferer ist vorhanden (Kriterien siehe VLOG¹/Codex²/OGT Donauraum Standard³);
- Für alle Projektbetriebe/-teilnehmer erfolgt eine Erstkontrolle;
- Die Festlegung der Kontrollfrequenz erfolgt risikobasiert und ist VLOG/Codex/OGT Donauraum kompatibel.
- Alle an der Zertifizierung teilnehmenden Betriebe (Lieferanten) werden entweder im Anhang zum Zertifikat des Projektbetreibers gelistet oder erhalten ein eigenes Zertifikat, ausgestellt durch die direkt beauftragte Kontrollstelle.

2 Gruppensertifizierung für Lagerstellen/Ersterfasser (wie in A 02 genannt)

Gruppensertifizierungen können unter folgenden Voraussetzungen bei Donau Soja beantragt werden:

- Es gibt ein hauptverantwortliches Unternehmen (Kopfbetrieb), das für die Lagerstellen (eigene wie Fremdlagerstelle) verantwortlich ist und eine Gesamtliste aller Lagerstellen aufliegen hat;
- Externe Kontrolle des hauptverantwortlichen Unternehmens/des Kopfbetriebs (inkl. Warenstromkontrolle, Kontrolle des internen QM Systems, interne Audits, ...) finden mindestens einmal jährlich statt;

¹ www.ohnegentechnik.org

² Literaturquelle Codex-Richtlinie zur „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung im Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage
www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Gentechnikfrei_RL_15_1_2018.pdf?6fdsmn

Literaturquelle „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“:
www.bmwfw.gv.at/TechnikUndVermessung/Akkreditierung/Documents/Leitfaden%20L25_Risikobasierte%20Kontrolle%20Gentechnikfreiheit_V03_20150304.pdf

³ Link zu OGT Donauraum Standard bzw. Kontrollrichtlinie: www.donausoja.org/de/downloads



- Eine detaillierte Projektbeschreibung wird vorgelegt und enthält mindestens folgende Punkte:
 - Projektbetriebe/-teilnehmer und deren Lieferanten sind klar definiert und es handelt sich um ein weitestgehend geschlossenes System;
 - Das Vertragswesen zwischen dem Zertifizierungsnehmer und den an der Zertifizierung teilnehmenden Betrieben (Lieferanten) wird dargestellt;
 - Das Unternehmen hat ein funktionales, internes Qualitätsmanagementsystem (Beschreibung) und ein Gesamtkontroll-konzept liegt vor;
 - Jede Lagerstelle (eigene wie Fremdlagerstelle) wird betriebsintern einmal pro Jahr auditiert und bewertet;
 - Erntemeldungen für jede Lagerstelle (eigene wie Fremdlagerstelle) werden vom hauptverantwortlichen Unternehmen/Kopfbetrieb gesammelt und an Donau Soja übersendet;
 - Selbstverpflichtungserklärungen der Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) liegen auf.
- Diese Lagerstellen unterliegen einem 100 % Erstaudit durch eine externe Kontrollstelle;
- Risikoeinstufung auf Grundlage der Erstkontrolle durch die externe Kontrollstelle;
- Folgeaudits durch eine externe Kontrollstelle weisen eine Kontrollquote von mindestens 30 % der Lagerstellen / Jahr auf, je nach Risikobewertung;
- Die Auditergebnisse (interne/externe Audits) werden jederzeit auf Nachfrage an Donau Soja übermittelt.
- Alle an der Zertifizierung teilnehmenden Betriebe (Lieferanten) werden entweder im Anhang zum Zertifikat des hauptverantwortlichen Unternehmens/Kopfbetriebes gelistet oder erhalten ein eigenes Zertifikat, ausgestellt durch die direkt beauftragte Kontrollstelle.

Gruppenzertifizierungen werden auf Antrag und nach Prüfung durch Donau Soja im Einzelfall genehmigt.



Version 04

Selbstverpflichtungserklärung Landwirte für den Anbau von Donau Soja Soja

Zweck	Selbstverpflichtungserklärung für alle Donau Soja Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe).
Definition	Vorgabe für Selbstverpflichtungserklärungen, die von allen Landwirten unterschrieben, bei der Lagerstelle im Original hinterlegt/abgegeben und in Kopie selbst aufbewahrt werden Vorgabe, die in alle Donau Soja Landersprachen übersetzt wird und in verschiedenen Fassungen vorliegt für: <ul style="list-style-type: none"> • Landwirte der Risikostufe 0 bis 2; und • Landwirte der Risikostufe 3.
Übersicht	1 Zur Einhaltung der Donau Soja Anforderungen1 2 Zustimmung Systemkontrolle3 3 Bestimmungen für Landwirte in Risikostufe 3.....3
Status	Version 04: freigegeben vom Vorstand am 01.02.2018

Der Landwirt verpflichtet sich für den jeweiligen Betrieb:

1 Zur Einhaltung der Donau Soja Anforderungen

Für den Landwirt heißt das insbesondere:

- Die Anbauflächen liegen innerhalb der von Donau Soja definierten Region;
- Verwendung von Soja Sorten:
In EU-Ländern: Nur gentechnikfreie Soja-Sorten laut nationalem oder EU-Sortenkatalog anzubauen,
In Nicht-EU-Ländern: Nur gentechnikfreie Soja-Sorten aus dem jeweils nationalen Sortenkatalog anzubauen;
- Auch keine anderen GV-Kulturen (z.B. GV-Mais) anzubauen;
- Auch im Vorjahr keine anderen GV-Kulturen angebaut zu haben;
- In den letzten drei Jahren kein GV-Soja angebaut zu haben;
- Angebaute und geerntete Sojamengen mittels eigener Aufzeichnungen zu dokumentieren;
- Pflanzenschutzmittel:
In EU-Ländern: Nur Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die im jeweiligen Land für den Sojaanbau zugelassen sind,
In Nicht-EU-Ländern: Nur Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die im jeweiligen Land für den Sojaanbau zugelassen sind und deren Wirkstoff(e) auch in der EU zugelassen sind,



[Verweis auf Informationsquelle in der jeweiligen Landessprache, welche Pflanzenschutzmittel konkret zugelassen sind, deren Wirkstoffe auch in der EU zugelassen sind];

In allen Ländern:

- ✓ Pflanzenschutzmittel so auszubringen, dass sie für Mensch und Umwelt unbedenklich sind;
 - ✓ Die Techniken des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden, um negative Auswirkungen von Pflanzenschutzmittel zu reduzieren;
 - ✓ Einen Plan zum integrierten Pflanzenschutz zu erstellen und umzusetzen;
 - ✓ Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel zu dokumentieren;
 - ✓ Kein Einsatz von Sikkationsmitteln vor der Ernte (z.B. Glyphosat oder Diquat);
 - ✓ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel, die im Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen gelistet sind;
 - ✓ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe in der Pestizid-Gefahrenklassifizierung¹ der WHO (World Health Organisation) mit den Klassen 1a oder 1b bewertet wurden (z.B. Tefluthrin, zeta-Cypermethrin oder Zinkphosphid);
 - ✓ Pflanzenschutzmittel werden nicht im Umkreis von 30 Metern (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben) von besiedelten Gebieten oder Wasserläufen ausgebracht, und es werden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass Menschen kürzlich gespritzte Gebiete betreten;
 - ✓ Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln per Flugzeug ist verboten;
 - ✓ Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis werden umgesetzt;
 - ✓ Kenntnisse über Techniken zu Erhalt und Kontrolle der Bodenqualität sowie zu Vermeidung der Bodenerosion liegen vor und werden umgesetzt;
 - Orientiert sich an den Empfehlungen des Best Practice Manual von Donau Soja inklusive der Empfehlungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln²;
 - Nimmt am EU-Landwirteförderprogramm mit verpflichtenden Cross Compliance Kontrollen teil³,
- oder
- ist im Rahmen einer ISCC Zertifizierung⁴ oder einer äquivalenten Nachhaltigkeitszertifizierung⁵ einschließlich Kontrollen erfasst;
- Naturschutzgebiete zu respektieren;
 - Nur Flächen zu nutzen, die bereits seit 2008 der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind;

¹ Literaturquelle: World Health Organisation (WHO) Classification of Pesticides by Hazard:
https://www.who.int/ipcs/publications/pesticides_hazard/en/

² Eine aktuelle Version des Best Practice Manuals ist auf der Donau Soja Homepage verfügbar:
www.donausoja.org/de/downloads

³ Gilt nicht für Landwirte mit einer Sojaanbaufläche kleiner als 1 Hektar

⁴ ISCC EU oder ISCC Plus siehe www.iscc-system.org

⁵ Ein äquivalenter Standard entspricht mindestens den FEAC Nachhaltigkeitskriterien (verfügbar unter:
www.fefac.eu/files/62592.pdf) und kann auf Antrag vom Donau Soja Vorstand als solcher anerkannt werden.



- Nationale sowie internationale Arbeits- und Sozialrechtsstandards (ILO-Konventionen⁶) einzuhalten;
- Im Fall von ständig oder fallweise beschäftigten Landarbeitern: Mehrarbeit erfolgt prinzipiell freiwillig und muss gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen oder Branchenvereinbarungen entlohnt werden; Es erfolgen keine Lohnabzüge für disziplinarische Zwecke, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig. Die gezahlten Löhne werden vom Arbeitgeber aufgezeichnet;
- In Gebieten mit traditionellen Landnutzern: Wo traditionelle Landnutzer ihre Rechte abgetreten haben, gibt es einen dokumentierten Nachweis dafür, dass die betroffenen Gemeinschaften vorbehaltlich ihrer freien vorherigen, informierten und dokumentierten Zustimmung entschädigt wurden;
- Kommunikation mit der lokalen Gemeinschaft: Es gibt Kommunikationswege (schriftliche Nachricht oder Website mit folgenden Angaben – E-Mail, Mobiltelefon, Briefkasten), welche die Kommunikation zwischen den Landwirten und der Gemeinschaft in angemessener Weise ermöglichen. Die Kommunikationswege wurden den lokalen Gemeinschaften kundgegeben.

2 Zustimmung Systemkontrolle

Der Landwirt stimmt stichprobenartigen Kontrollen im Rahmen der Donau Soja Systemkontrolle zu.

3 Bestimmungen für Landwirte in Risikostufe 3

Die Punkte 1 und 2 gelten für alle Donau Soja Landwirte.

Landwirte in Risikostufe 3 melden den Anbau von Donau Soja Soja an die Donau Soja Organisation:

Landwirte in Ländern der **Risikostufe 3**, wo GV-Soja Anbau möglich ist, müssen den Anbau von Donau Soja Soja bis spätestens 30. Juni des Erntejahres per E-Mail an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org) melden und die Verwendung von Originalsaatgut dokumentieren (Rechnungen). Alternativ kann die Registrierung des Produktionsbetriebs (ebenfalls bis 30. Juni des Erntejahres) durch seinen Ersterfasser erfolgen. Zusätzlich zu den Systemkontrollen der Landwirte durch den bzw. im Auftrag der Organisation ist der Landwirt verpflichtet, seinen Betrieb vor der ersten Donau Soja Ernte extern kontrollieren zu lassen, sodass er der Lagerstelle bei Ernte-Lieferung ein gültiges Zertifikat vorlegen kann. Die externe Kontrolle ist jährlich zu wiederholen.

⁶ Anhang mit ILO-Konventionen



Version 01

Sanktionskatalog

Zweck	Festlegung angemessener Sanktionen gegenüber Systempartnern.
Definition	Sanktion = Maßnahme, die auf Grund einer Nichterfüllung von Anforderungen durch Systempartner umzusetzen sind
Übersicht	<p>1 Sanktionsstufe 1: Abmahnung1</p> <p>2 Sanktionsstufe 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht1</p> <p>3 Sanktionsstufe 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle1</p> <p>4 Sanktionsstufe 4: Vermarktungsausschluss betroffener Waren/Chargen.2</p> <p>5 Sanktionsstufe 5: Vertragskündigung bzw. Vermarktungsausschluss2</p> <p>6 Abweichungen und Sanktionen2</p>
Status	Version 01: freigegeben vom Vorstand am 16.01.2013

1 Sanktionsstufe 1: Abmahnung

- 1.1 Diese Sanktionsstufe erfolgt bei erstmaligen geringgradigen Abweichungen, die keine Auswirkungen auf die Produktqualität haben.
- 1.2 Diese Sanktionsstufe sieht eine umgehende Behebung der Mängel vor.

2 Sanktionsstufe 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- 2.1 Diese Sanktionsstufe erfolgt bei Wiederholung von geringgradigen Abweichungen.
- 2.2 Diese Sanktionsstufe sieht eine verstärkte Dokumentationspflicht in gegebener Frist vor: verbesserte Aufzeichnungen hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Vorgaben und Nachreichung diesbezüglicher Unterlagen an die Kontrollstelle.

3 Sanktionsstufe 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle

- 3.1 Diese Sanktionsstufe sieht eine kostenpflichtige Nachkontrolle durch die Kontrollstelle vor.
- 3.2 Die kostenpflichtige Nachkontrolle wird für alle (wiederholten) Verstöße, die unter Punkt 1 und 2 fallen, vergeben – insbesondere wenn die fristgerechte Behebung eines Mangels überprüft werden muss.
- 3.3 Weiters wird die Sanktion 3 bei groben Abweichungen erteilt, die aber noch keine Vermarktungssperre zur Folge haben.
- 3.4 Bei Vergabe einer Sanktion 3 durch die Kontrollstelle informiert diese die Donau Soja Organisation umgehend und schriftlich. Das Ergebnis der Nachkontrolle wird der Organisation ebenfalls schriftlich mitgeteilt.



4 Sanktionsstufe 4: Vermarktungsausschluss betroffener Waren/Chargen

- 4.1 Diese Sanktionsstufe sieht den Ausschluss der Vermarktung der betroffenen Chargen als "Donau Soja" vor.
- 4.2 Diese Sanktionsstufe erfolgt unmittelbar bei hochgradigen Abweichungen oder wenn eine kostenpflichtige Nachkontrolle im Rahmen einer Sanktion 3 negativ verläuft.
- 4.3 Bei Vergabe einer Sanktion 4 durch die Kontrollstelle informiert diese die Donau Soja Organisation unverzüglich und schriftlich. Das Ergebnis einer allfälligen Nachkontrolle wird der Organisation ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

5 Sanktionsstufe 5: Vertragskündigung bzw. Vermarktungsausschluss

- 5.1 Diese Sanktionsstufe erfolgt bei hochgradigen Abweichungen, die zeigen, dass die erforderlichen Anforderungen nicht nachhaltig erfüllt werden können.
- 5.2 Vor der Vergabe einer Sanktion 5 informiert die Kontrollstelle die Donau Soja Organisation über die beabsichtigte Maßnahme unter Angabe von Gründen und schriftlich. Eine Sanktion 5 kann erst gesetzt werden, wenn davor eine Sanktion 4 vergeben wurde.
- 5.3 Im Fall von Erstverarbeitungsbetrieben, Mischfutterwerken und Vermarktern/Inverkehrbringern von Donau Soja Produkten (die aus Donau Soja bestehen, Donau Soja enthalten oder mittels Donau Soja als Futtermittel hergestellt wurden und als solche gekennzeichnet sind) sieht diese Sanktionsstufe die Kündigung des Vertrages mit der Donau Soja Organisation vor sowie den Ausschluss der Ware von der weiteren Vermarktung mit der Bezeichnung „Donau Soja“ oder „gefüttert mit Donau Soja“, worüber alle Vertragspartner der Organisation umgehend informiert werden.
- 5.4 Im Fall von Landwirten, Lagerstellen, Händlern oder anderen Betrieben, die Soja mit der Bezeichnung „Donau Soja“ produzieren und/oder verarbeiten UND keinen direkten Vertrag mit der Donau Soja Organisation haben, kommt es nach Information der Organisation durch die Kontrollstelle zu einer unbefristeten Vermarktungssperre des betroffenen Betriebes für Donau Soja, worüber alle Vertragspartner der Organisation umgehend informiert werden.

6 Abweichungen und Sanktionen

- 6.1 Die Kontrollpersonen legen im Rahmen der Kontrollen bei der Nichterfüllung von Anforderungen Sanktionen entsprechend dem vorliegenden Dokument "Sanktionskatalog" fest.
- 6.2 Die erhobenen Abweichungen werden jeweils durch objektive Nachweise (Kopien von Dokumenten, Fotos etc.) dokumentiert. Die Kontrollperson stellt eine Frist zur Behebung fest, die zwölf Monate nicht übersteigen darf.
- 6.3 Wenn die festgestellten Abweichungen Sanktionen 3 oder 4 zur Folge haben, ist die Donau Soja Organisation umgehend zur informieren. Bei Sanktionsstufe 5 ist die Organisation bereits vor Erteilung der Sanktion zur informieren.

ANHANG 01, Version 01

Einhaltung rechtlicher Vorgaben und ILO-Konventionen

Das Ziel dieses Anhangs ist die Klärung und Spezifizierung der Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und zur Einhaltung der ILO-Konventionen. Der Anhang gibt einen Überblick über ILO-Konventionen, Cross Compliance und andere relevante rechtliche Vorgaben der europäischen Union.

ILO-Konvention Nr.	Name
87	Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948
98	Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949
29	Forced Labour Convention, 1930
105	Abolition of Forced Labour Convention, 1957
138	Minimum Age Convention, 1973
182	Worst Forms of Child Labour Convention, 1999
100	Equal Remuneration Convention, 1951
111	Discrimination (Employment and Occupation) Convention, 1958
129	Labour Inspection (Agriculture) Convention, 1969
155	Occupational Safety and Health Convention, 1981
169	Indigenous and Tribal Peoples Convention, 1989
	ILO Code for Safe Work: Code of Practice Agriculture

Cross Compliance

Die Vorgaben für Cross Compliance, welche im Anhang II der EU-Verordnung Nr. 1306/2013 aufgelistet sind, beziehen sich auf folgende Themenbereiche: Umweltschutz, Klimaschutz und guter Zustand der landwirtschaftlichen Flächen, öffentliche Gesundheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz. Donau Soja Landwirte innerhalb der EU sind zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet. Bereiche, die für den Sojaanbau nicht relevant sind (z.B. Tierschutzanforderungen) kommen nicht zur Anwendung.

Thema	Anforderungen und Standards
Water (SMR 1)	Council Directive 91/676/EEC of 12 December 1991 concerning the protection of waters against pollution caused by nitrates from agricultural sources (OJ L 375, 31.12.1991, p. 1)
Biodiversity (SMR 2)	Directive 2009/147/EC of the European Parliament and of the Council of 30 November 2009 on the conservation of wild birds (OJ L 20, 26.1.2010, p. 7)
Biodiversity (SMR 3)	Council Directive 92/43/EEC of 21 May 1992 on the conservation of natural habitats and of wild flora and fauna (OJ L 206, 22.7.1992, p. 7)
Food safety (SMR 4)	Regulation (EC) No 178/2002 of the European Parliament and of the Council of 28 January 2002 laying down the general principles and

	requirements of food law, establishing the European Food Safety Authority and laying down procedures in matters of food safety (OJ L 31, 1.2.2002, p. 1)
Food safety (SMR 5)	Council Directive 96/22/EC of 29 April 1996 concerning the prohibition on the use in stockfarming of certain substances having a hormonal or thyrostatic action and beta-agonists, and repealing Directives 81/602/EEC, 88/146/EEC and 88/299/EEC (OJ L 125, 23.5.1996, p. 3)
Plant protection products (SMR 10)	Regulation (EC) No 1107/2009 of the European Parliament and of the Council of 21 October 2009 concerning the placing of plant protection products on the market and repealing Council Directives 79/117/EEC and 91/414/EEC (OJ L 309, 24.11.2009, p. 1)
Water (GAEC 1)	Establishment of buffer strips along water courses. The GAEC buffer strips must respect, both within and outside vulnerable zones designated pursuant to Article 3(2) of Directive 91/676/EEC, at least the requirements relating to the conditions for land application of fertiliser near water courses, referred to in point A.4 of Annex II to Directive 91/676/EEC to be applied in accordance with the action programmes of Member States established under Article 5(4) of Directive 91/676/EEC
Water (GAEC 2)	Where use of water for irrigation is subject to authorisation, compliance with authorisation procedures
Water (GAEC 3)	Protection of ground water against pollution: prohibition of direct discharge into groundwater and measures to prevent indirect pollution of groundwater through discharge on the ground and percolation through the soil of dangerous substances, as listed in the Annex to Directive 80/68/EEC in its version in force on the last day of its validity, as far as it relates to agricultural activity
Soil and carbon stock (GAEC 4)	Minimum soil cover
Soil and carbon stock (GAEC 5)	Minimum land management reflecting site specific conditions to limit erosion
Soil and carbon stock (GAEC 6)	Maintenance of soil organic matter level through appropriate practices including ban on burning arable stubble, except for plant health reasons. The requirement can be limited to a general ban on burning arable stubble, but a Member State may decide to prescribe further requirements
Landscape, minimum level of maintenance (GAEC 7)	Retention of landscape features, including where appropriate, hedges, ponds, ditches, trees in line, in group or isolated, field margins and terraces, and including a ban on cutting hedges and trees during the bird breeding and rearing season and, as an option, measures for avoiding invasive plant species

EU-Gesetzgebung

Die folgende Liste gibt einen Überblick über die wichtigsten europäischen Rechtsvorschriften, die einzuhalten sind.

EU-Gesetzgebung
Charter of fundamental rights of the European Union
DIRECTIVE 2011/36/EU on preventing and combating trafficking in human beings and protecting its victims
Equal Treatment Framework Directive (2000/78/EC)
DIRECTIVE 2002/73/EC OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 23 September 2002 amending Council Directive 76/207/EEC on the implementation of the principle of equal treatment for men and women as regards access to employment, vocational training and promotion, and working conditions
Working Time Directive (2003/88/EC)
COUNCIL DIRECTIVE of 14 October 1991 on an employer's obligation to inform employees of the conditions applicable to the contract or employment relationship
COUNCIL DIRECTIVE of 12 June 1989 on the introduction of measures to encourage improvements in the safety and health of workers at work (89/391/EEC) (OJ L 183, 29.6.1989, p. 1)
Habitats Directive
Birds Directive
Waste Framework Directive
DIRECTIVE 2009/128/EC OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 21 October 2009 establishing a framework for Community action to achieve the sustainable use of pesticides
Council Directive 91/676/EEC of 12 December 1991 concerning the protection of waters against pollution caused by nitrates from agricultural sources
DECISION No 1386/2013/EU OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 20 November 2013 on a General Union Environment Action Programme to 2020 'Living well, within the limits of our planet'
Regulation (EU) No 1143/2014 of the European Parliament and of the Council of 22 October 2014 on the prevention and management of the introduction and spread of invasive alien species
Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the Context of National Food Security



ANHANG 02, Version 01

Anforderungen an Donau Soja Ware mit eingeschränkter geografischer Herkunft

Zweck	Festlegung der Anforderungen für die Deklaration und/oder Auslobung der Herkunft von Donau Soja Ware mit zusätzlich eingeschränkter geografischer Herkunft. Die Anforderungen betreffen die gesamte Wertschöpfungskette vom Sojaproduktionsbetrieb bis zum Endprodukt. Dieser Annex kann als Zusatzmodul zu den Donau Soja Richtlinien betrachtet werden.
Definition	Eingeschränkte geografische Herkunft: Spezifisches und verifiziertes geografisches Gebiet, welches enger gefasst ist als in den Donau Soja Richtlinien (z.B. bestimmte Region oder Land) Donau Soja Ware: Donau Soja Sojabohnen, -produkte oder Produkte aus oder mit Donau Soja Sojabohnen
Übersicht	1 Anforderungen1 2 Direkt beauftragte Kontrolle.....2
Status	Version 01: freigegeben vom Vorstand am 26.09.2019

1 Anforderungen

- 1.1 Eine Organisation oder ein Betrieb kann die Deklaration und/oder Auslobung einer eingeschränkten geografischen Herkunft von Donau Soja Qualitätsprodukten beantragen, indem ein schriftlicher Antrag an Donau Soja Organisation gestellt wird.
- 1.2 Die Organisation oder der Betrieb, welche/r den Antrag zur Deklaration und/oder Auslobung einer eingeschränkten geografischen Herkunft im Rahmen der Donau Soja Zertifizierung stellt, muss sich im entsprechenden Land oder in der Region befinden.
- 1.3 Der Wortlaut der Deklaration wird zwischen Donau Soja Organisation und der entsprechenden Organisation oder dem entsprechenden Betrieb vereinbart.
- 1.4 Zusätzlich zur Deklaration kann die Ware selbst (Verpackung) gekennzeichnet werden. Das Logo wird zwischen Donau Soja Organisation und der entsprechenden Organisation oder dem entsprechenden Betrieb vereinbart.
- 1.5 Die Grundlage für die Nutzung der vereinbarten Deklaration und/oder Auslobung (siehe 1.3 und 1.4) ist die Einhaltung aller Anforderungen der Donau Soja Richtlinien im jeweiligen Tätigkeitsbereich der Organisation oder des Betriebes.
- 1.6 Alle Donau Soja Ware mit eingeschränkter geografischer Herkunft wird im Bereich Wareneingang, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Transport und Warenausgang räumlich-technisch von anderen Qualitäten (inklusive Donau Soja und Europe Soya Qualitäten) getrennt.
- 1.7 Der Mengenfluss von Donau Soja Ware mit eingeschränkter geografischer Herkunft wird aufgrund der tatsächlichen Wareneingänge und Warenabgänge durch Verkauf bzw. Abgang durch Einsatz in der Produktion kontrolliert. Die Kontrollstelle hat das Recht, einzelne Lieferscheine und Rechnungen anzufordern und einzusehen.



- 1.8 Die eingeschränkte geografische Herkunft wird auf entsprechenden Warenbegleitpapieren (Lieferscheine, Rechnungen) vermerkt.
- 1.9 Eine Liste der Produkte mit zertifiziert eingeschränkter geografischer Herkunft ist verfügbar.

2 Direkt beauftragte Kontrolle

- 2.1 Die Umsetzung der Anforderungen für Donau Soja Ware mit eingeschränkter geografischer Herkunft wird im Zuge der direkt beauftragten Kontrolle auf allen Stufen der Lieferkette mitkontrolliert.